



## Impressum

### Kontakt »

Angela Montag  
Alt-Niedereschbach 27  
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702  
Telefax: 069 - 5076703  
www.stb-montag.de  
E-mail: angela.montag@stb-  
montag.de

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

schon jetzt sollten Sie sich Gedanken über die Steuererklärung für 2010 machen. Denn wer früh handelt, kann die Steuerlast senken. Da sich die Sätze für die Einkommen- und Abgeltungsteuer mit dem Jahreswechsel nicht verändern, lohnt ein Vorziehen oder Verschieben von Einnahmen und Ausgaben nur, wenn 2010 und 2011 Unterschiede bei der individuellen Progression erwartet werden. Grundsätzlich zahlt es sich aber aus, Einnahmen ins Folgejahr zu verschieben und Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen noch auf 2010 vorzuziehen. Denn so wirken sich Ausgaben zügiger steuermindernd aus und höhere Einkünfte werden erst nach dem Jahreswechsel besteuert.

Das ist im Privatbereich relativ einfach, da es hier auf den Zahlungstermin ankommt, nicht auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit. Wer also die 2010 erhaltene Zahnarztrechnung erst nach Silvester begleicht, kann diese außergewöhnliche Belastung erst 2011 absetzen. Arbeitnehmer können berufsbezogene Ausgaben in das Jahr 2010 vorziehen, indem sie etwa noch Fachliteratur oder Arbeitsmittel kaufen. Diese sollten allerdings netto maximal 410 Euro kosten, da höhere Kosten langfristig abgeschrieben werden müssen. Auf der Einnahmeseite können sich Angestellte je nach erwarteter Progression variable Gehaltsbestandteile wie Prämien, Tantiemen oder Boni im einen oder anderen Jahr überweisen lassen. Kapitalanleger können lediglich auf der Habenseite aktiv werden, da sie keine Werbungskosten absetzen dürfen. Sie können z.B. 2010 noch Anleihen mit Stückzinsen erwerben, die als negative Einnahmen abzugsfähig sind. Sofern die Stückzinsen dafür sorgen, dass die Kapitaleinkünfte unter den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro fallen, kommt es bei der Bank zu einer Erstattung von zuvor einbehaltener Abgeltungsteuer.

Für alle Steuerzahler ist es ratsam, das voraussichtliche Jahreseinkommen zu überschlagen. Fällt das nicht so üppig wie erwartet aus, sollte ein Antrag auf rückwirkende Anpassung der Vorauszahlung für 2010 gestellt werden. Das verschafft Liquiditätsvorteile, denn sie müssen nicht bis zum späteren Einkommensteuerbescheid 2010 mit der Erstattung warten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

**Angela Montag**  
Steuerberaterin

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Keine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften bei der Einkommensteuer	3
Alternative Behandlungsmethode nur mit Attest absetzbar	3
Solidaritätszuschlag bleibt uns erhalten	3
Terminkalender für den November 2010	4

### Unternehmer »

Start der elektronischen Bilanz verschieben?	5
Empfänger von Betriebsausgaben muss genannt werden	5
Handschriftliches Fahrtenbuch mit Excel ergänzen	6
Umsatzbesteuerung bei Geschäftsveräußerung im Ganzen	6

### Kapitalanleger »

Einheitlicher Beipackzettel für Anlageprodukte	7
Fusion Daimler Benz/ DaimlerChrysler: Umtauschverhältnis angemessen	7
Aktionär bleibt an gesetzlich nicht vorgesehene Barabfindung gebunden	8

### Immobilienbesitzer »

Rohrleitungsprüfung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung	9
Suche nach Schwarzarbeitern unter Umständen auch ohne Verdacht erlaubt	9
Handwerkerleistungen bei zusammenveranlagtem Ehepaar mit mehreren Wohnungen	10
Kontaminierter Boden: Wer zahlt?	10

### Angestellte »

Lohnsteuerabzug ab 2011	11
Neue Pauschbeträge für Umzugskosten	11
Außerhäusliches Arbeitszimmer: Kosten voll abzugsfähig	11
Muss die Konfession auf der Lohnsteuerkarte stehen?	12
Mehrarbeit darf nicht pauschal abgegolten sein	12

### Familie und Kinder »

Kindergeld: Zählt die Elternzeit zum Förderzeitraum?	13
Aussetzung der Wehrpflicht: Einberufung obsolet?	13
Falsche Angaben zum Wohnsitz können Verlust des Schulplatzes bedeuten	14
Was passiert bei Trennung mit der Eigenheimzulage?	14

### Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Schulgeld für Schweizer Privatschule absetzen?	15
Wann sind Ausbildungskosten Werbungskosten?	15
Krankheitskosten von der Steuer absetzen	15
Keine Nachqualifikation für Lehrer an Privatschulen	16
Unfallversicherungsschutz bei Reise mit pflegebedürftigen Eltern	16

### Bauen & Wohnen »

Liebhaberei: Gewerbeimmobilien werden geprüft	17
Dienstwohnung: Pastor darf Schönheitsreparaturen absetzen	17
Hohes Abschreibungspotenzial bei Baudenkmalern	18
Biergarten-Lärm ist hinzunehmen	18

**Ehe, Familie & Erben »**

<u>Erbschaft und Schenkung: Prämie wird nicht komplett besteuert</u>	19
<u>Elterngeld für Ausländer: Anspruchsvoraussetzungen zu streng?</u>	19
<u>Zusammenveranlagung trotz angekündigter Trennung</u>	19
<u>Gebühr für die Hausbewertung ist abzugsfähig</u>	20

**Internet, Medien & Telekommunikation »**

<u>Anschlussinhaber hat ein Beschwerderecht</u>	21
<u>Pornografie via Internet ist umsatzsteuerpflichtig</u>	21
<u>Die EU ist für schnelles Internet</u>	22
<u>Telekom erhält millionenschwere Strafe</u>	22

**Staat & Verwaltung »**

<u>Linksfraktion für umfassenden Umbau des Steuersystems</u>	23
<u>Kraftstoffe aus Pflanzenöl werden steuerlich zu stark gefördert</u>	23
<u>Bundeskabinett bringt De-Mail auf den Weg</u>	24
<u>Steuergesetze wurden seit 2004 150-mal geändert</u>	24
<u>Kernbrennstoffsteuer ist beschlossen!</u>	24

**Bußgeld & Verkehr »**

<u>Private Vermittlung von Sportwetten bleibt unzulässig</u>	25
<u>Strafbefreiende Selbstanzeige: Steuerberaterverband für maßvolle Reform</u>	25
<u>Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für Party- und Bierbikes</u>	26
<u>Condor muss Millionenbußgeld zahlen</u>	26
<u>Auch in Shisha-Cafes gilt bayrisches Rauchverbot</u>	26

**Verbraucher, Versicherung & Haftung »**

<u>Finanzbeamte dürfen die Krankenkassen unterrichten</u>	27
<u>Veränderter Umgang mit Krankenversicherungsbeitrags-erstattungen</u>	27
<u>Grüne wollen Verbraucher vor überhöhten Zinsen schützen</u>	28
<u>Eigentümerhaftung ist bei Überlassung von Gegenständen begrenzt</u>	28

**Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »**

<u>Die Reform der EU-Finanz-aufsicht erhält grünes Licht</u>	29
<u>Arbeitsamt unterstützt: Leistungen sind umsatz-steuerfrei</u>	29
<u>Mehrwertsteuersätze: Bleibt alles beim Alten?</u>	30
<u>Müller-Molkerei: Muss Bezeichnung ihrer Produkte als Gen-Milch hinnehmen</u>	30

## Alle Steuerzahler

### Keine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften bei der Einkommensteuer

Die Bundesregierung will eingetragene Lebenspartner bei der Einkommensteuer nicht mit Ehepartnern gleichstellen. Dies geht aus ihrer Antwort (BT-Drs. 17/3009) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (BT-Drs. 17/2856) hervor. Die Entscheidung, mit der das Bundesverfassungsgericht eine Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen beim Erbschaftsteuerrecht verlangt habe, lasse sich nicht auf das Einkommensteuerrecht anwenden, schreibt die Regierung.

Vielmehr gehe aus der Gerichtsentscheidung hervor, dass eine unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen auch im Steuerrecht unter Berufung auf den besonderen grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie auch weiterhin verfassungsrechtlich zulässig sei, sofern "hinreichend gewichtige Differenzierungsgründe" vorliegen.

Ein solcher Differenzierungsgrund könne beim Ehegattensplitting die Förderung der Ehe insbesondere im Hinblick auf ihre bleibende Bedeutung als typische Grundlage der Familie mit Kindern sein, so die Regierung. Sie verweist auf eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, nach der 90 Prozent des Splittingvolumens auf Ehepaare entfällt, die Kinder haben. Kinderlose Ehepartner seien hingegen zumeist beide berufstätig, sodass deren Splittingvorteil in der Regel nicht sehr hoch sei, zitiert die Regierung aus der Studie.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus gibt es in Deutschland 18,312 Millionen Ehepaare. Die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften beträgt 19.000.

Deutscher Bundestag, PM vom 01.10.2010

### Alternative Behandlungsmethode nur mit Attest absetzbar

Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn sie ihrer Art nach unmittelbar und eindeutig der Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit dienen. Bei darüber hinausgehenden Maßnahmen und Therapien lässt sich die medizinische Indikation von Finanzbeamten als Laien auf diesem Gebiet nur sehr schwer beurteilen. Vor diesem Hintergrund wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich ein vor der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Attest verlangt. Hieraus muss sich die medizinische Notwendigkeit der betreffenden Maßnahme klar ergeben. Nicht ausrei-

chend ist eine lediglich vom behandelnden Arzt ausgesprochene Empfehlung oder ein Attest des Amtsarztes nach erfolgter Behandlung.

Insbesondere bei nicht von der Krankenkasse übernommenem Aufwand ist die Abgrenzung zwischen echten Krankheitskosten (= abziehbar als außergewöhnliche Belastung) und den Aufwendungen zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft (= nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung) ohne das verlangte Gutachten kaum möglich. Aus dem Inhalt des vorab auszustellenden amtsärztlichen Attestes sollte sich ergeben, welche Erkrankung vorliegt und welche medizinischen Behandlungen aus welchem Grund erforderlich sind.

Diese Grundsätze überträgt das Finanzgericht Münster jetzt auf die Kosten für alternative Heilbehandlungsmethoden (Az. 10 K 1655/09 E). Auch diese lassen sich nur dann als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer absetzen, wenn dem Finanzamt ein im Voraus erstelltes Gutachten von Amts- oder Vertrauensarzt vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die entsprechende Behandlungsmethode medizinisch notwendig ist.

Das dient der Abgrenzung, ob es sich nicht lediglich um Aufwendungen für vorbeugende, der Gesundheit ganz allgemein dienende Maßnahmen handelt, die zu den nicht abziehbaren Kosten der allgemeinen Lebensführung zählen. Gerade bei umstrittenen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden ist ein vorab ausgestelltes Gutachten notwendig. Denn nur hieraus lässt sich eindeutig erkennen, ob die Kosten den steuerlich zu berücksichtigenden Heilbehandlungen oder aber den nicht abzugsfähigen Gesundheitsförderungsmaßnahmen zuzuordnen sind. Anhand des vorgelegten Nachweises können Finanzbeamte zudem prüfen, ob der geplanten Behandlung überhaupt eine Krankheit zugrunde gelegen hat oder ob die alternative Heilmethode lediglich der Steigerung des allgemeinen körperlichen Wohlbefindens gedient hat.

### Solidaritätszuschlag bleibt uns erhalten

Der den Solidaritätszuschlag betreffende Normenkontrollantrag des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen war unzulässig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und den Antrag verworfen. Die Verfassungsrichter bemängeln unter anderem, dass das FG sich vor seiner Vorlage nicht ausreichend selbst mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes beschäftigt habe. Dann hätte den Finanzrichtern nämlich auffallen müssen, dass allein die lange Dauer der Zuschlagserhebung die dem Zuschlag zugrunde liegenden Regelungen nicht verfassungswidrig machen könne, so das BVerfG.

Es verweist auf seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1972. Schon damals habe das BVerfG grundsätzlich zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Ergänzungsabgaben Stellung genommen und unter ande-

rem entschieden, dass eine zeitliche Befristung nicht zum Wesen der Ergänzungsabgabe gehöre.

Das FG Niedersachsen aber hatte seine Vorlage zum BVerfG vor allem darauf gestützt, dass der Solidaritätszuschlag schon über mehr als ein Jahrzehnt erhoben wird. Dies sei mit der Vorstellung des Verfassungsgebers von der Ergänzungsabgabe als nachrangiges, zeitlich beschränktes Finanzierungsmittel nicht vereinbar, meinte das FG.

Das BVerfG hat entschieden, dass die Vorlage unzulässig ist. Ein Gericht könne die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Vorschrift nur einholen, wenn es zuvor selbst ihre Verfassungsmäßigkeit sorgfältig geprüft habe. Hierbei habe es insbesondere die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu beachten und sich mit den ihnen zugrunde liegenden tragenden Erwägungen auseinanderzusetzen.

Diesen Anforderungen wird die Vorlage des FG nach Ansicht der Verfassungsrichter nicht gerecht. Zwar habe sich das BVerfG mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 inhaltlich noch nicht auseinandergesetzt. Es habe jedoch zu den Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung einer Ergänzungsabgabe entschieden, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten sei, eine solche Abgabe von vornherein zu befristen oder sie nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.09.2010, 2 BvL 3/10

## Terminkalender für den November 2010

Vorauszahlung Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag / Vorauszahlung Umsatzsteuer Monat und Vierteljahreszahler

- Fälligkeitstag: 10.11.
- bei Überweisung: 15.11.
- bei Scheckzahlung: 5.11.
- bei Barzahlung: 10.11.

Gewerbsteuer und Grundsteuer

- Fälligkeitstag: 15.11.
- bei Überweisung: 18.11.

Abgabe Zusammenfassende Meldung (ZM) für Oktober: 25.11.

Letzter Abgabetermin Lohnsteuerermäßigungsantrag 2010: 30.11.

Anmerkungen:

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen in der Regel bis zum 10. des Folgemonates abgegeben werden (Monatszahler, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 Euro betragen hat). Für die Abgabe ist eine Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich. Unternehmer müssen die Voranmeldungen auf elektronischem Weg übers Internet an das Finanzamt senden.

Lohnsteueranmeldungen müssen in der Regel bis zum 10. des Folgemonates abgegeben werden (Monatszahler, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3.000 Euro betragen hat). Arbeitgeber müssen auch diese Anmeldungen auf elektronischem Weg über das Internet an das Finanzamt senden.

Fällt die reguläre Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den nachfolgenden Werktag.

Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen. Wird innerhalb dieser Frist gezahlt, so gilt die Steuerzahlung noch als rechtzeitig, und es werden keine Säumniszuschläge erhoben. Maßgebend ist die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung und bei Zahlung durch Übersendung eines Schecks. Bei erteilter Einzugsermächtigung an das Finanzamt ist die Zahlungsschonfrist ohne Bedeutung, da bei Vorlage einer Einzugsermächtigung die Teilerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet gilt. Die Teilnahme an diesem Verfahren wird empfohlen. Ein Scheck gilt erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er entsprechend früher dem Finanzamt vorliegen.

Wird ein Steuertermin nicht eingehalten, so erhöht sich der zu zahlende Betrag um einen Säumniszuschlag. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Prozent des rückständigen Steuerbetrages.



## Unternehmer

### Start der elektronischen Bilanz verschieben?

Wegen fehlender Software zur Erstellung elektronischer Bilanzen fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV), die Einführung der elektronischen Bilanz für Unternehmen zu verschieben. Außerdem kritisiert der Verband in diesem Zusammenhang, dass die E-Bilanz allein die Finanzverwaltung entlaste, während die Steuerpflichtigen belastet würden.

Hintergrund: Im Zuge des Steuerbürokratieabbaugesetzes ist ein § 5b in das Einkommensteuergesetz eingeführt worden. Dieser verpflichtet Unternehmen, ihre Bilanz elektronisch zu übermitteln. Der DStV hat am 05.10.2010 zum Entwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums zur E-Bilanz und zur Veröffentlichung der amtlich vorgeschriebenen Gliederung des Jahresabschlusses für steuerliche Zwecke (Taxonomie) Stellung genommen. Er fordert die Verschiebung des Anwendungsbeginns um zwei Jahre.

Durch die Einführung der E-Bilanz entstehe für die Unternehmen vor allem durch die Veränderung der internen Prozesse, IT-Anpassungen und Einarbeitung sowie Schulung von Mitarbeitern eine erhebliche Mehrbelastung, begründen die Steuerberater ihren Vorstoß. Um zusätzliche Belastungen durch spätere Nachbuchungen zu verhindern, müsste die Taxonomie nach Ansicht des DStV bereits zum 01.01.2011 eingeführt werden. Softwarelösungen stünden jedoch voraussichtlich frühestens zum 01.01.2012 zur Verfügung. Deswegen sollte die Übermittlung von E-Bilanzen erstmalig für Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31.12.2012 beginnen, fordert der Verband.

Der DStV kritisiert zudem den Umfang der Taxonomie. Sie umfasse für Körperschaften über 800 Angabemöglichkeiten. Allein die Gewinn- und Verlustrechnung habe einen Umfang von weit mehr als 100 Pflichtangaben, denen handelsrechtlich - mit Unterangaben - nur 26 gegenüberstünden. Bei Personengesellschaften habe die Gliederungstiefe bereits einen vierstelligen Umfang. Damit werde das Ziel des Bürokratieabbaus verfehlt. Stattdessen führe die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben auf die Steuerpflichtigen bei diesen zu einem erheblichen technischen, organisatorischen und finanziellen Mehraufwand.

Deutscher Steuerberaterverband e. V., PM vom 11.10.2010

### Empfänger von Betriebsausgaben muss genannt werden

Ein Taxiunternehmer, der bei der Steuer geschummelt und sich gegen die anschließende Schätzung seiner Umsätze durch das Finanzamt gewandt hatte, ist mit seiner Klage vor dem Finanzgericht (FG) Hamburg gescheitert. Der Unternehmer muss unter anderem deswegen 114.000 Euro an Steuern nachzahlen, weil er sich geweigert hatte, dem Finanzamt die Empfänger vermuteter Mehrbetriebsausgaben zu benennen.

Der Kläger betreibt in Hamburg ein Taxiunternehmen mit fünf Fahrzeugen. Für die Streitjahre gab er jeweils Umsätze in Höhe von 120.000 Euro und einen jährlichen Gewinn von rund 20.000 Euro an. Diese Angaben führten dazu, dass beim Kläger, der verheiratet ist und drei Kinder hat, die Einkommensteuer auf Null festgesetzt wurde. Nachdem eine beim Kläger durchgeführte Betriebsprüfung verschiedene Beanstandungen - unter anderem fehlende Schichtzettel, Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Laufleistungen der Fahrzeuge - ergeben hatte, erließ das Finanzamt für die Jahre 2004 bis 2006 geänderte Einkommensteuerbescheide. Der Kläger musste 114.000 Euro an Steuern nachzahlen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg.

Das FG Hamburg segnete zunächst die vom Finanzamt seit 2004 praktizierte Methode der Umsatzschätzung ab, die beim Kläger zu jährlichen Mehrumsätzen von 95.000 Euro sowie Mehrbetriebsausgaben von rund 80.000 Euro führte. Dies hätte im Ergebnis beim Kläger zu einem zu berücksichtigenden Mehrgewinn von etwa 15.000 Euro geführt - ein Ergebnis, mit dem Kläger gut hätte leben können.

Allerdings billigte das FG auch die Anwendung der Vorschrift des § 160 der Abgabenordnung durch das Finanzamt. Danach sind Betriebsausgaben nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzverwaltung, die Empfänger der Betriebsausgaben zu benennen, nicht nachkommt. Weigere sich ein Steuerpflichtiger, dem Finanzamt die Empfänger der vermuteten Mehrbetriebsausgaben zu benennen, blieben diese Betriebsausgaben also unberücksichtigt mit der Folge, dass die Umsatzhinzuschätzungen im Ergebnis nahezu ungekürzt auf den Gewinn durchschlugen, erläutert das FG. So sei es auch dem Kläger ergangen. Er müsse aufgrund der verweigerten Kooperation dafür einstehen, dass letztlich mit seiner Hilfe andere Schwarzarbeit leisten und Steuern hinterziehen beziehungsweise Sozialleistungen erhalten können.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 07.09.2010, 3 K 13/09

## Handschriftliches Fahrtenbuch mit Excel ergänzen

Ein Fahrtenbuch, das handschriftlich lückenlos geführt ist, darf durch Computeraufzeichnungen ergänzt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg im Fall eines Steuerpflichtigen entschieden, der ein handschriftliches geschlossenes Fahrtenbuch geführt, dort aber jeweils nur Stichpunkte zu den einzelnen Fahrten angegeben hatte. Ausführliche Angaben zu diesen Fahrten fanden sich in einer später per Computer erstellten Liste. Die Finanzverwaltung erkannte das Fahrtenbuch nicht an und ermittelte den Nutzungsvorteil des Klägers nach der Ein-Prozent-Methode.

Zu Unrecht, wie die Richter des Finanzgerichts meinen. Sie halten eine nachträgliche Manipulation der Aufzeichnungen wegen des handschriftlich lückenlos geführten Fahrtenbuches für unmöglich. Zudem seien die Angaben des Klägers für die Finanzverwaltung unter Zugrundelegung des Fahrtenbuches und der ergänzenden Liste ohne weiteres nachprüfbar. Mehr sei für den Nachweis des Umfangs der Privatfahrten nicht zu verlangen, so das FG.

Hintergrund: Steuerpflichtige, die ein betriebliches Fahrzeug auch für private Fahrten nutzen, müssen für diese Nutzungsmöglichkeit Steuern zahlen. Der in der Nutzungsmöglichkeit liegende geldwerte Vorteil wird grundsätzlich nach der Ein-Prozent-Methode bewertet. Es wird also monatlich ein Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs als Einkünfte angesetzt. Alternativ kann der Steuerpflichtige aber den tatsächlichen Umfang der privaten Nutzung nachweisen. Dann wird auch nur der tatsächlich auf die Privatfahrten entfallende Anteil der Fahrzeugkosten als Einkünfte berücksichtigt. Der Nachweis ist stets durch ein Fahrtenbuch zu führen. Die Finanzverwaltung stellt an die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches strenge Ansprüche.

In dem vom FG entschiedenen Fall hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt. Das Verfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 33/10 geführt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.04.2010, 12 K 12047/09

## Umsatzbesteuerung bei Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll verschiedene Fragen zu den Voraussetzungen der nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Geschäftsveräußerung im Ganzen klären. Die Fragen, die der Bundesfinanzhof (BFH) dem EuGH vorgelegt hat, betreffen Fälle, in denen Warenbestand und Geschäftsausstattung veräußert, die Geschäftsräume aber nur an den Erwerber vermietet werden.

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Betrieb, der in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführt wird, im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Diese Ausnahmevorschrift hat ihre unionsrechtliche Grundlage in einer europäischen Richtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger des Übertragenden ansehen.

Die Klägerin hatte ein Einzelhandelsgeschäft mit Sportartikeln in einem in ihrem Eigentum stehenden Ladenlokal betrieben. Später veräußerte sie den Warenbestand und die Geschäftsausstattung an eine GmbH, der sie das Ladenlokal auf unbestimmte Zeit vermietete. Der Mietvertrag konnte von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des folgenden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Klägerin wies in ihrer Rechnung an die GmbH über die Veräußerung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung keine Umsatzsteuer aus und unterwarf den Vorgang nicht der Umsatzsteuer, weil sie von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausging. Das Finanzamt setzte jedoch Umsatzsteuer fest.

Da die Klägerin das Ladenlokal der GmbH lediglich vermietet hatte, bestehen nach Auffassung des BFH Zweifel, ob in einem derartigen Fall von einer "Übertragung" eines Gesamtvermögens im Sinne der europäischen Vorgaben ausgegangen werden kann. Diese Frage hat der BFH dem EuGH vorgelegt.

Für den Fall, dass im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der EU-Richtlinie die Vermietung des Ladenlokals zu berücksichtigen ist, hat der BFH dem EuGH die weitere Frage vorgelegt, ob es dabei darauf ankommt, ob das Ladenlokal durch einen auf lange Dauer abgeschlossenen Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde oder ob der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit läuft und - wie hier - von beiden Parteien kurzfristig kündbar ist.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH kann eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung auch dann vorliegen, wenn einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen nicht mitübereignet worden sind. Voraussetzung ist aber, dass sie dem Unternehmer langfristig zur Nutzung überlassen werden und eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens durch den Übernehmer gewährleistet ist.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.07.2010, XI R 27/08



## Kapitalanleger

### Einheitlicher Beipackzettel für Anlageprodukte

Mit einem "Beipackzettel" zu Anlageprodukten will die Bundesregierung Anleger besser schützen. Auf diesem Informationsblatt, das Banken und Finanzdienstleister in Deutschland ihren Kunden künftig zu jedem Anlageprodukt übergeben sollen, müssen die wesentlichen Informationen über das Finanzprodukt wie Risiken, Erträge und Kosten kurz, prägnant und verständlich formuliert sein.

Wie das Bundesverbraucherschutzministerium mitteilt, ist der gesetzliche "Beipackzettel" die Konsequenz aus dem Verhalten der Finanzbranche, die sich trotz monatelanger Verhandlungen nicht auf einen verbindlichen gemeinsamen Standard habe verständigen können. Deswegen erfolge jetzt eine gesetzliche Regelung, die einen einheitlichen "Beipackzettel" vorsieht, den alle Banken verwenden müssten. Dies soll es Verbrauchern ermöglichen, die einzelnen Angebote genauer miteinander vergleichen und eine vernünftige Produktauswahl treffen zu können.

Daneben sieht der Gesetzentwurf der Regierung vor, Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und sogenannte Compliance-Beauftragte, die bankintern die Einhaltung der Gesetze und Verhaltensregeln verantworten, in einer Datenbank bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu registrieren. Die Anlageberatung dürfe nur durch sachkundige und zuverlässige Personen erfolgen, erläutert das Verbraucherschutzministerium. Bankberater, die erheblich gegen anlegerschützende Vorschriften verstießen, könnten von der Anlageberatung ausgeschlossen werden. Bei Verstößen könnten empfindliche Bußgelder verhängt werden.

Bundesverbraucherschutzministerium, PM vom 22.09.2010

### Fusion Daimler Benz/ DaimlerChrysler: Umtausch- verhältnis angemessen

Mehrere ehemalige Aktionäre der Daimler Benz AG haben vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart eine Niederlage erlitten. Das Gericht hat entschieden, dass die Wertrelation, die der Fusion der Daimler Benz AG mit der zwischenzeitlich in Daimler AG umbenannten vormaligen DaimlerChrysler AG im Jahr 1998 zugrunde gelegt worden war, angemessen war.

Die Verschmelzung war Teil des Zusammenschlusses zwischen der Daimler Benz AG und der Chrysler Corporation. Die Hauptversammlungen dieser beiden Unternehmen hatten im September 1998 dem Gesamtvorha-

ben des Zusammenschlusses zugestimmt. Die beteiligten Unternehmen legten sodann das Verhältnis für den Umtausch von Aktien der Daimler Benz AG in solche der DaimlerChrysler AG sowie von Aktien der Chrysler Corporation gegen solche der DaimlerChrysler AG fest. Diesen Vereinbarungen lagen eingehende Verhandlungen und Bewertungsgutachten von Wirtschaftsprüfern zugrunde.

Ehemalige Aktionäre der Daimler Benz AG hatten beim Landgericht (LG) Stuttgart ein Spruchverfahren eingeleitet, um eine bare Zuzahlung zu ihren umgetauschten Aktien zu erhalten. Das Umwandlungsgesetz sieht eine Zuzahlung vor, wenn das Umtauschverhältnis zu niedrig bemessen ist. Während das LG einen Anspruch der ehemaligen Aktionäre auf Zuzahlung bejahte, hat das OLG die Anträge auf eine Zuzahlung zurückgewiesen.



Das OLG stellte dabei maßgeblich darauf ab, dass die Verschmelzung hier auf einem Vertrag beruhte, der vertragsautonom ausgehandelt und von einer großen Aktionärsmehrheit gebilligt worden sei.

Eine solche Verschmelzung unabhängiger Gesellschaften unterscheidet sich wesentlich von Fallgestaltungen, in denen es etwa um Abfindungen für Minderheitsaktionäre geht, die aus Eigeninteresse eines Großaktionärs im Wege des "Squeeze Out" aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In solchen Verfahren sei es die



Funktion des Spruchverfahrens, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Aktionären einer Gesellschaft herzustellen.

Ein Verschmelzungsvertrag biete dagegen eine höhere Gewähr dafür, dass die Vorstände die wirtschaftlichen Interessen der Anteilseigner ihres jeweiligen Unternehmens hinreichend berücksichtigt und durchgesetzt hätten. Deshalb sei hier die gerichtliche Prüfung des Umtauschverhältnisses eingeschränkt. Sie habe sich darauf zu konzentrieren, ob die zwischen den unabhängigen Unternehmen geführten Verhandlungen als sorgfaltsgemäß angesehen werden können.

Dagegen sei es grundsätzlich nicht die Aufgabe des Gerichts, im Rahmen der Unternehmensbewertung eigene Wertungen an die Stelle der Wertentscheidungen der Verhandlungsführer zu setzen, wenn diese unternehmerischen Entscheidungen vertretbar seien, so das OLG. Diese Vertretbarkeit hat das Gericht nach einer umfangreichen Beweisaufnahme durch Vernehmung zahlreicher Zeugen, eingehender Prüfung der Bewertungsgutachten und des Vortrags der Verfahrensbeteiligten hier festgestellt.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 14.10.2010, 20 W 16/06

## ***Aktionär bleibt an gesetzlich nicht vorgesehene Barabfindung gebunden***

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil zur Abfindung in Aktien nach einer Eingliederung und einem Spruchverfahren Stellung genommen. Er hat klargestellt, dass ein ehemaliger Aktionär der Siemens-Nixdorf Informationssysteme AG (SNI), der sich bei der Eingliederung der SNI in die Siemens AG durch die Aufteilung seiner SNI-Aktien in einzelne Pakete zu je fünf Aktien eine im Gesetz nicht vorgesehene Barabfindung erschlichen hatte, an diese Wahl gebunden bleibt. Dem Begehren des Ex-Aktionärs auf Rückabwicklung des durchgeführten Umtauschs kam der BGH nicht nach.

Die SNI wurde 1992 in die Beklagte, die Siemens AG, eingegliedert. Als Abfindung wurden den SNI-Aktionären Aktien der Beklagten in einem Verhältnis von sechs Aktien der SNI gegen eine der Beklagten gewährt. Aktienspitzen sollten mit 156,50 Mark entgolten werden.

Im Januar 2003 setzte das Oberlandesgericht Düsseldorf im Spruchverfahren das Umtauschverhältnis auf 13 Aktien der SNI zu drei Aktien der Beklagten bei einem Ausgleich für Aktienspitzen von 76,90 Euro je SNI-Aktie fest. Infolge zwischenzeitlich durchgeführter Kapitalmaßnahmen entsprechen einer 50 DM-Aktie von 1992 jetzt 15 nennwertlose aktuelle Stückaktien.

Der Kläger, der SNI-Aktionär gewesen war, reichte von 1992 bis 1994 insgesamt 2.330 SNI-Aktien in einzelnen Paketen zu je fünf Aktien ein und erhielt dafür jeweils die

entsprechende Barabfindung. An dieser Verfahrensweise will er sich nach Abschluss des Spruchverfahrens nicht festhalten lassen, sondern verlangt nunmehr einen Aktientausch. Mit seiner Klage begehrt er - gegen Rückzahlung der erhaltenen Beträge - für seine eingelieferten 2.330 Aktien nunmehr 8.065 Aktien der Beklagten. Dabei legt er ein Verhältnis von 13 SNI-Aktien zu 45 nennwertlosen aktuellen Stückaktien der Beklagten zugrunde. Mit dem Hilfsantrag zu diesem Klageantrag begehrt er einen Umtausch für jedes Fünfer-Paket, bei 466 Paketen zu je 17 Aktien demnach 7.922 Aktien.

Mit dem zweiten Klageantrag verlangt er außerdem 17 Aktien der Beklagten Zug-um-Zug gegen Übertragung von fünf bisher noch nicht umgetauschten SNI-Aktien, mit dem dritten Klageantrag eine Erhöhung der 1994 für 270 SNI-Aktien erhaltenen 45 50-DM-Stückaktien um 34 neue nennwertlose Stückaktien entsprechend dem von ihm errechneten Umtauschverhältnis. Schließlich habe die Beklagte nur 225 nennwertlose Stückaktien nachgeliefert, er aber aufgrund des Ergebnisses des Spruchverfahrens 259 zu beanspruchen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Beklagte unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Klägers zur Zahlung von 297,56 Euro Zug-um-Zug gegen Lieferung von fünf Stück SNI-Aktien verurteilt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seine Übertragungsansprüche weiterverfolgt.

Der BGH hat das Berufungsurteil teilweise aufgehoben. Während der erste Klageantrag auf Leistung von 8.065 beziehungsweise 7.922 Aktien der Beklagten keinen Erfolg hatte, wurde die Beklagte aufgrund des zweiten und dritten Klageantrags zum Umtausch in 15 Aktien beziehungsweise zur Ergänzung um weitere 30 Aktien verurteilt.

Zwar könne ein Aktionär bei einem Umtauschverhältnis von 13 zu 3 nicht erst für 13, sondern schon für 5 Aktien einen Umtausch in Aktien der Beklagten verlangen. Der Kläger habe sich aber durch die Aufteilung der 2.330 SNI-Aktien in einzelne Pakete zu je fünf Aktien eine im Gesetz nicht vorgesehene Barabfindung erschlichen und bleibe an diese Wahl gebunden, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.10.2010, II ZR 270/08

## Immobilienbesitzer

### Rohrleitungsprüfung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Müssen Grundstückseigentümer ihre Abwasserleitungen für Schmutz- oder Niederschlagswasser nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen, stellen die Aufwendungen hierfür keine begünstigten Kosten für Handwerkerleistungen dar. Zwar kann der Eigentümer eines Grundstücks gesetzlich dazu verpflichtet sein, im Erdreich oder ansonsten unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser von Sachkundigen prüfen zu lassen und die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Doch nach der Kurzinformation Einkommensteuer 020/2010 der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster stellt diese Prüfung, ähnlich wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage, im Gegensatz zu einer Wartung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbare Aufwendungen dar.

Es besteht keine Vergleichbarkeit mit der Leistung eines Schornsteinfegers. Dieser reinigt vielmehr und misst als Ausfluss aus der Reinigungstätigkeit die Werte der Heizungsanlage auf Umweltverträglichkeit. Hierbei handelt es sich um eine begünstigte Handwerkerleistung. Bei der Rohrprüfung steht aber eine nicht geförderte Gutachtertätigkeit im Vordergrund. Fallen jedoch als Folge von Dichtheitsprüfungen Reparaturmaßnahmen an den privaten Abwasserleitungen an, sind die entsprechenden Aufwendungen ebenfalls begünstigt.

Hierzu verweist die OFD auf die allgemeinen Steuerregeln bei Dienstleistungen wie beispielsweise Straßen- und Gehwegreinigung sowie Winterdienst. Hier sind nur Aufwendungen für Arbeiten auf Privatgelände begünstigt, auch wenn eine konkrete Verpflichtung zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen besteht. Nicht begünstigt sind Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht, etwa die Müllabfuhr. Auch Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund steht, sind nicht begünstigt. Das Gleiche gilt für Verwaltergebühren.

20 Prozent der Handwerkerkosten bis maximal 1.200 Euro dürfen jährlich von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Begünstigte Aufwendungen sind grundsätzlich Arbeitsleistungen plus Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer. Außen vor bleiben Material und gelieferte Waren wie etwa Fliesen, Tapeten oder Farbe. Der Arbeitsanteil muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden, wobei der Fiskus dem Handwerker eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeits- und Materialkosten erlaubt. Notwendig für den Steuerrabatt sind allerdings Rechnung und unbare Zahlung auf das Konto des

Handwerkes. Das Finanzamt darf die Steuerermäßigung sogar dann streichen, wenn der Handwerker auf der ordnungsgemäßen Rechnung den Geldempfang quittiert und wegen schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral seiner Kunden auf Barzahlung bestanden hatte. Die hohe Anforderung soll nämlich die Schwarzarbeit im Privathaushalt bekämpfen.

### Suche nach Schwarzarbeitern unter Umständen auch ohne Verdacht erlaubt

Im Kampf gegen die Schwarzarbeit ist es zulässig, wenn Außendienstmitarbeiter eines Hauptzollamtes eine verdachtsunabhängige Überprüfung von Bautätigkeiten in einem Haus vornehmen, das gerade renoviert wird und deswegen unbewohnt ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden. Die Klage der Eigentümer, die sich in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt sahen, wies das Gericht ab. Ein zur Renovierung geräumtes Wohnhaus sei keine Wohnung im Sinne des geltend gemachten Grundrechts.

Die Kläger sind Eigentümer eines Wohnhauses. Dieses Haus stand nach einer Vermietungsphase längere Zeit leer. Die Kläger beabsichtigten, das Haus zu renovieren, um es anschließend selbst zu bewohnen. Am Abend des 09.01.2008 beobachteten Außendienstmitarbeiter des beklagten Hauptzollamtes zufällig die im Hause der Kläger stattfindenden Bautätigkeiten und entschlossen sich zu einer verdachtsunabhängigen Überprüfung. Sie betraten uniformiert und bewaffnet durch die angelehnte Tür das Haus. Nachbarn beobachteten den rund einstündigen Einsatz und sprachen die Kläger darauf an, ob eine illegale Beschäftigung der Handwerker Grund für die Überprüfung gewesen sei.

Die Kläger fühlten sich durch die Überprüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt und ersuchten deshalb das FG Hamburg, da sie auch eine erneute Überprüfung befürchteten, um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung.

Das FG wies die Klage ab. Ein zu Umbau- bzw. Renovierungszwecken geräumtes Wohnhaus genieße nicht den verfassungsrechtlichen Schutz einer Wohnung, solange es tatsächlich nicht bewohnt werde. Leerstehende Räumlichkeiten dürften nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auch verdachtsunabhängig zum Zwecke der Überprüfung betreten werden, so das FG. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Kläger legten hiergegen Beschwerde ein. Diese hat der Bundesfinanzhof mittlerweile als unzulässig verworfen (Beschluss vom 03.06.2009, VII B 4/09).

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 26.11.2008, 4 K 73/08

## Handwerkerleistungen bei zusammenveranlagtem Ehepaar mit mehreren Wohnungen

Ehegatten, die zusammen veranlagt sind, können auch dann, wenn sie mehrere Wohnungen nutzen, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur einmal bis zum gesetzlich geregelten Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Das klagende Ehepaar bewohnte Einfamilienhäuser an zwei Orten. An beiden Wohnungen ließ es durch verschiedene Handwerksbetriebe Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchführen. In ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung für das Streitjahr beantragten die Ehegatten für beide Wohnungen jeweils eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsleistungen. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung abweichend von der Einkommensteuererklärung lediglich bis zum damals geltenden Höchstbetrag von 600 Euro.

Zu Recht, wie der BFH bestätigt. Für eine mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermäßigung finde sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Aus dem Wortlaut der maßgeblichen Vorschrift ergebe sich lediglich, dass die Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt zu erbringen seien. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass bei mehreren tatsächlich genutzten Wohnungen die Steuerermäßigung auch mehrfach zu gewähren sei. Auch die Begrenzung der Steuerermäßigung der Höhe nach gelte unabhängig davon, ob die steuerbegünstigten Leistungen in einer oder in mehreren Wohnungen erbracht worden seien.

Zusammen veranlagten Ehegatten wird danach die Steuerermäßigung nur einmal gewährt. Eine Benachteiligung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Begrenzung der Steuerermäßigung auf 600 Euro auch bei mehreren tatsächlich genutzten Wohnungen sieht der BFH nicht. Denn auch Alleinstehende, die gemeinsam in zwei Wohnungen wirtschaften, könnten die Höchstbeträge für Handwerkerleistungen nur einmal in Anspruch nehmen. Es sei allein die gemeinsame Wirtschaftsführung am Ort oder den Orten der Leistungserbringung, nicht aber der Familienstand entscheidend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.07.2010, VI R 60/09

## Kontaminierter Boden: Wer zahlt?

Auch ein Verhalten, das lange zurückliegt, kann aktuelle finanzielle Folgen nach sich ziehen. Dies zeigt ein vom Landgericht (LG) Coburg entschiedener Fall, in dem das

Gericht der Klage einer Käuferin gegen ihren Verkäufer auf Sanierungskosten für ein vor über 20 Jahren gekauftes Grundstück stattgegeben hat.

Der Beklagte hatte das Grundstück vor über 20 Jahren an die Klägerin verkauft. 2007 verkaufte diese wiederum einen Teil dieses Grundstücks und verpflichtete sich, dort eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen beseitigen zu lassen. Das eingeschaltete Ingenieurbüro fand erhebliche Bodenkontaminationen, die für nahezu 60.000 Euro beseitigt wurden. Die Klägerin behauptet, ihr Verkäufer sei verpflichtet, die ihr entstandenen Kosten für die Sanierung zu erstatten. Die Bodenkontaminationen seien durch den ehemaligen Betrieb einer Tankstelle auf dem verkauften Grundstück entstanden. Der Beklagte hat bestritten, dass die Kontaminationen auf seinen Betrieb zurückzuführen seien. Zudem habe er die Gewährleistung umfassend im Kaufvertrag ausgeschlossen.

Das LG Coburg gab der Klägerin Recht und sprach ihr einen Ausgleichsanspruch in Höhe der 60.000 Euro aus dem Bundesbodenschutzgesetz zu. Das Gericht stellte fest, dass beide Parteien nach dem Bundesbodenschutzgesetz sanierungsverpflichtet sind. Die Verpflichtung der Klägerin rühre daher, dass sie Grundstückseigentümerin gewesen sei. Der Beklagte müsse als Verursacher für die Sanierung des Bodens einstehen.

Der Ausgleichsanspruch zwischen den Parteien richte sich nach dem Anteil an der Verursachung der schädlichen Bodenveränderung. Ziel der gesetzlichen Regelung sei, den Alleinverursacher einer Bodenverunreinigung grundsätzlich mit den vollen Sanierungskosten zu belasten. Das LG hat deshalb einen Ausgleichsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten bejaht, weil dieser zur Überzeugung des Gerichts die Bodenkontamination verursacht hat.

So habe ein vom Gericht angehörter Sachverständiger überzeugend dargelegt, dass die auf dem Grundstück festgestellte Dieselöl-Belastung auf die durch den Beklagten dort betriebene Tankstelle zurückzuführen sei. Andere Entstehungsursachen habe der Sachverständige ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsausschluss, den die Parteien in ihrem Kaufvertrag vereinbart hatten, stand dem bodenrechtlichen Ausgleichsanspruch nach Ansicht des LG nicht entgegen. Ein solcher Gewährleistungsausschluss sei grundsätzlich eng auszulegen. Er sei hier so zu verstehen, dass Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz von ihm nicht erfasst werden sollten.

Landgericht Coburg, Urteil vom 06.04.2010, 22 O 478/09, rechtskräftig

## Angestellte

### Lohnsteuerabzug ab 2011

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zu den wichtigsten Änderungen Stellung genommen, die auf Arbeitnehmer dadurch zukommen, dass es ab 2012 keine Papierlohnsteuerkarte mehr geben soll.

So behält die Lohnsteuerkarte 2010 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit, gilt also auf jeden Fall noch für 2011. Sie darf vom Arbeitgeber bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen, zum Beispiel Freibeträge, werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Arbeitnehmer sind laut Bayerischem Landesamt für Steuern verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen. Das gilt zum Beispiel dann, wenn eine Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist oder wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert, kann dies laut Amt ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags, zum Beispiel, wenn geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallen, ist beim Finanzamt zu beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Wer während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte braucht, bekommt diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den

Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderungen der Meldedaten an sich (zum Beispiel Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt) sind aber weiterhin die Gemeinden zuständig, wie das Bayerische Landesamt für Steuern mitteilt.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 24.09.2010

### Neue Pauschbeträge für Umzugskosten

Mit Blick auf die steuerliche Anerkennung von Umzugskosten informiert das Bundesfinanzministerium über eine Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.01.2010.

Nach dem aktuellen Schreiben des Ministeriums beträgt der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, bei Beendigung des Umzugs ab 01.01.2010 1.603 Euro. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs ab 01.01.2010 1.271 Euro und für Ledige bei Beendigung des Umzugs 01.01.2010 636 Euro.

Das Schreiben ist als pdf-Datei auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums unter "Aktuelles/BMF-Schreiben" verfügbar ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.10.2010, IV C 5 - S 2353/08/10007



### Außerhäusliches Arbeitszimmer: Kosten voll abzugsfähig

Die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer greift nicht, wenn das Arbeitszimmer baulich vom Wohnbereich getrennt ist und nur über einen Bereich erreicht werden kann, der auch von fremden Personen genutzt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Im zugrunde liegenden Verfahren klagten die Eigentümer eines Zweifamilienhauses, die von ihrer Wohnung zwei Zimmer mit WC und Flur als Büro abgetrennt hatten, um ihr umfangreiches Immobilienvermögen zu verwalten. Von den hierauf entfallenden Kosten erkannte das Finanzamt 2002 lediglich den Höchstbetrag für häusliche Arbeitszimmer von 1.250 Euro je Kläger an.

Dem folgte das FG nicht. Es stufte das Arbeitszimmer vielmehr als außerhäusliches ein und ließ die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von rund 21.000 Euro zum Abzug zu. Laut Gericht liegt bereits dann ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor, wenn die Räumlichkeiten so getrennt sind, dass man nicht vom Arbeitszimmer zur Wohnung und umgekehrt wechseln kann, ohne dass man in einen Bereich eintreten muss, der auch von fremden Personen genutzt wird.

Dies sei im entschiedenen Fall gegeben, da die ursprünglich zwischen Wohnung und Büro bestehenden Verbindungstüren mittels einer Platte beziehungsweise Dämmmaterial fest verschlossen und verfugt gewesen sei, der Zugang zum Büro über eine separate Haustür erfolgt sei und die zweite Wohnung fremd vermietet gewesen sei. Dass sich Arbeitszimmer und Wohnung einen gemeinsamen Balkon teilten, hielt das FG für unbeachtlich. Denn die Balkontür des Büros war von außen nicht zu öffnen.

Das FG hat die Revision zugelassen, weil die Richter es für möglich halten, dass sie mit ihrem Urteil von der Rechtsprechung des BFH abgewichen sind. Der BFH hatte in einem Urteil vom 13.11.2002 (VI R 164/00) entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer auch in einem Anbau zum Wohnhaus mit separater Eingangstür liegen kann. Allerdings konnte in dem vom BFH entschiedenen Fall der Anbau nur über den zum Wohnhaus gehörenden Garten betreten werden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 09.09.2010, 10 K 944/06

## *Muss die Konfession auf der Lohnsteuerkarte stehen?*

Es ist verfassungsgemäß, dass Arbeitnehmer verpflichtet sind, ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Kirchensteuer erhebt, in die Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen und die Weitergabe dieser Daten an den Arbeitgeber zu dulden. Der bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) sieht in den zugrunde liegenden Vorschriften des Kirchensteuergesetzes insbesondere keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Arbeitgeber beim Abzug der Kirchenlohnsteuer Kenntnis von der formellen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft erlange, so der Bayerische VerfGH.

Die mit dem Verfahren beim Abzug der Kirchen-

lohnsteuer verbundene Beschränkung der negativen Bekenntnisfreiheit sei dem Grunde nach durch die Bayerische Landesverfassung selbst vorgesehen. Sie betreffe im Übrigen nicht die religiöse Überzeugung, sondern lediglich die formale Konfessionszugehörigkeit, geben die Richter zu bedenken. Deshalb ermöglichten die angegriffenen Bestimmungen auch nur die Weitergabe der Information über die formelle Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an den Arbeitgeber.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 12.10.2010, Vf. 19-VII-09

## *Mehrarbeit darf nicht pauschal abgegolten sein*

Die in einem Arbeitsvertrag vorformulierte Klausel, wonach durch die Bruttovergütung "eine etwaig notwendige Mehrarbeit abgegolten" sein soll, ist unwirksam.

Das hat sogar zur Folge, dass einem angestellten Rechtsanwalt, der erst nach 2 1/2 Jahren und über 900 Überstunden den Arbeitgeber um die Bezahlung seiner Mehrarbeit angeht, vom Arbeitgeber nicht der Einwand der "Verwirkung" entgegen gehalten werden kann.

Das gilt vor allem dann, wenn der Arbeitgeber Kenntnis von der Ableistung der Überstunden hatte, entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, 03.06.2010, 15 Sa 166/10





## Familie und Kinder

### Kindergeld: Zählt die Elternzeit zum Förderzeitraum?

In Karlsruhe liegt nun unter Az. 2 BvR 1395/10 eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage vor, ob sich ein volljähriges Kind weiterhin in Berufsausbildung befindet, wenn es die Maßnahme durch Elternzeit unterbricht, um den eigenen Nachwuchs zu betreuen. Sollten die Verfassungsrichter dies bejahen, gäbe es weiterhin Kindergeld und steuerliche Förderung.

Der Bundesfinanzhof hatte als Vorinstanz entschieden, dass ein Sprössling, der als Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Elternzeit seine Berufsausbildung in vollem Umfang unterbricht, sich in dieser Zeit nicht in Berufsausbildung befindet (Az. III R 79/06). Die staatliche Förderung stellt nicht auf das formale Weiterbestehen eines Ausbildungsverhältnisses ab, sondern darauf, dass auf die Ausbildung gerichtete Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Daher tritt grundsätzlich eine schädliche Unterbrechung der Ausbildung ein, sobald es an Maßnahmen fehlt, die geeignet sind, dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Hinblick auf die Ausübung des angestrebten Berufs zu dienen.

Mit der Einführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ab dem 01.01.1996 rechnet die Zeit, in der die Ausbildung durch die Betreuung des eigenen Kindes unterbrochen ist, nicht zur Berufsausbildung. Diese Änderung zur Anpassung an das Einkommensteuerrecht hatte zur Folge, dass die Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung durch ehemals Erziehungsurlaub und jetzt Elternzeit keine Zeiten der Berufsausbildung sind.

Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung und während der Mutterschutzfristen grundsätzlich unschädlich ist. Denn in solchen Fällen hat ein Kind den Willen, sich der Ausbildung zu unterziehen, ist aber aus objektiven Gründen daran gehindert, weil ihm die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hiermit nicht vergleichbar ist der Fall, in dem ein Kind seine Berufsausbildung zur Betreuung seines eigenen Kindes unterbricht. Zwar findet in beiden Fällen während der Unterbrechung eine Ausbildung tatsächlich nicht statt. Der entscheidende Unterschied liegt aber darin, dass im Fall der Unterbrechung wegen der Betreuung eines eigenen Kindes das Kind seine Ausbildung aufgrund eines eigenen, der Förderung des Eltern-Kind-Verhältnisses dienenden Entschlusses während dieser Zeit nicht fortsetzt, so der Bundesfinanzhof.

Das Bundesverfassungsgericht hat also nun das letzte Wort und muss prüfen, ob die steuerliche Leistungsfähigkeit wegen bestehender Unterhaltspflichten bei Eltern mit volljährigen Kindern auch in den Fällen gemindert ist, in denen der Nachwuchs über 18 Elternzeit nimmt und daher die begonnene Ausbildung unterbricht.

## Aussetzung der Wehrpflicht: Einberufung obsolet?

Die Tatsache, dass die Bundesregierung die Wehrpflicht aussetzen will, kann ausnahmsweise dazu führen, dass ein Wehrpflichtiger seiner Einberufung erst einmal keine Folge leisten muss. Dies geht aus einem Eilbeschluss des Darmstädter Verwaltungsgerichts (VG) hervor. Die Richter betonen aber, dass die geplante Aussetzung der Wehrpflicht keineswegs jeder aktuellen Einberufung entgegensteht.

Ein Wehrpflichtiger hatte sich gegen seine Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ab dem 01.10.2010 gewandt. Am 01.10.2010 wolle er im Rahmen eines dualen Bildungsgangs ein Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beginnen, begründete er seinen Antrag. Die Wehrbehörde lehnte den Antrag ab. Der von dem Wehrpflichtigen angestrebte duale Bildungsgang ziele zwar auf einen Hochschulabschluss, erfordere daneben aber keine betriebliche Ausbildung, die zu einer selbstständigen beruflichen Qualifikation führe. Deswegen komme eine Zurückstellung vom Wehrdienst wie bei allen sonstigen Studierenden erst dann in Betracht, wenn das dritte Semester erreicht sei.

Der Wehrpflichtige wandte sich an das VG Darmstadt mit der Bitte um Eilrechtsschutz. Das Gericht entschied, dass er dem Einberufungsbescheid zunächst keine Folge leisten muss. Die Frage, wann von einem dualen Bildungsgang im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften gesprochen werden könne, sei umstritten. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stehe noch aus. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren sei daher eine Güterabwägung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass nach dem erklärten Willen der politisch Verantwortlichen in absehbarer Zeit eine Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zu erwarten sei. Da der Wehrpflichtige im Fall der Ableistung des Grundwehrdienstes eine Verzögerung seiner Ausbildung um mindestens ein Jahr hinnehmen müsse, sei hier ausnahmsweise seinen persönlichen Interessen der Vorrang einzuräumen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, die aller Voraussicht nach alsbald der Vergangenheit angehören werde.

Das VG Darmstadt weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass die anstehende Aussetzung der Wehrpflicht nicht jeder aktuellen Einberufung entgegensteht. Gerade mit Blick auf die der Bundesrepublik obliegenden Verpflichtungen auch gegenüber den Bündnispartnern sei es unabdingbar, für eine Übergangszeit bis zur entsprechenden Umstrukturierung der Bundeswehr auf den Einsatz Wehrpflichtiger zu bauen. Nur in außergewöhnlichen Fällen wie dem vorliegenden komme eine Aussetzung der Einberufung in Betracht.

Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschluss vom 21.09.2010, 1 L 1146/10.DA, unanfechtbar

## Falsche Angaben zum Wohnsitz können Verlust des Schulplatzes bedeuten

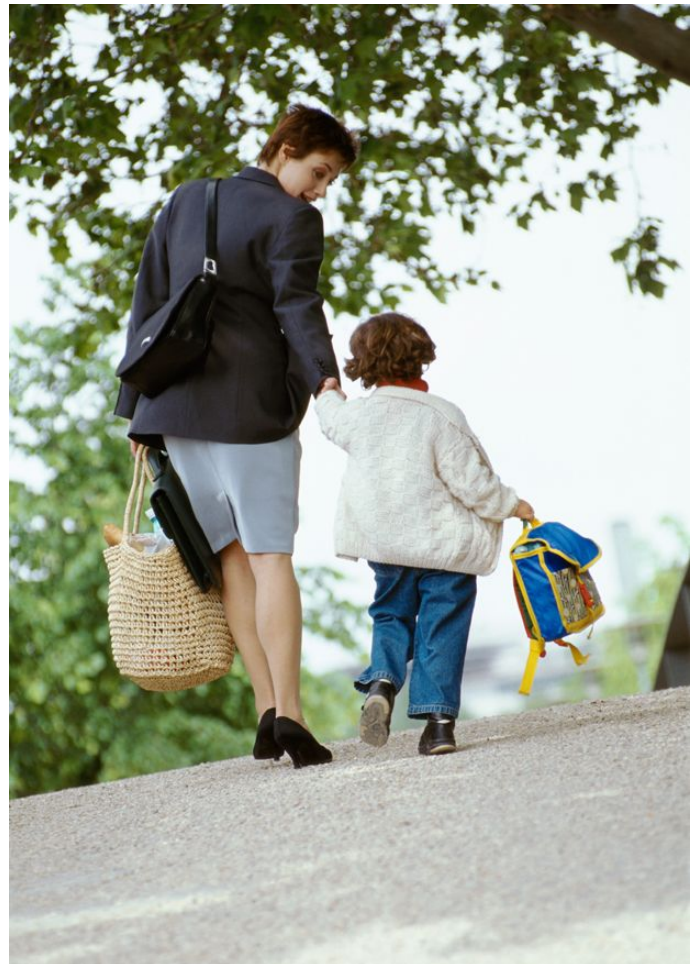
Wer einen Schulplatz an einer Oberschule aufgrund unrichtiger Angaben über den tatsächlichen Wohnsitz erlangt hat, muss damit rechnen, dass der Platz nachträglich wieder aberkannt wird. Eine entsprechende Entscheidung der Schulbehörde ist rechtens, wie das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden hat.

Die Antragstellerin hatte zum Schuljahr 2010/2011 die Aufnahme ihrer Tochter in eine siebte Klasse eines Gymnasiums in Berlin-Lichtenberg beantragt. Nach dem bislang geltenden Berliner Schulgesetz war für die Auswahlentscheidung auch die Erreichbarkeit der Schule vom Wohnort des Schülers maßgebend. Nachdem die Tochter der Antragstellerin den begehrten Platz bekommen hatte, kamen der Schulbehörde Zweifel daran, ob die von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Wohnsitz der Wahrheit entsprechen. Deswegen nahm sie die Zuweisung des Schulplatzes sofort vollziehbar zurück.

Das angerufene VG hat die Entscheidung der Schulbehörde vorerst gebilligt. Es bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rücknahme, weil die Zuweisung aller Voraussicht nach rechtswidrig gewesen sei. Es gebe zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass die angegebene Meldeanschrift nicht mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen übereingestimmt habe. So sei die Ummeldung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Schulanmeldung erfolgt. An der angegebenen Wohnadresse habe sich kein Klingelschild der Antragstellerin befunden. Das VG erachtet es als fernliegend, dass die vierköpfige Familie, unter deren Anschrift die Anmeldung erfolgt ist, bereit gewesen ist, drei weitere Personen, nämlich die Antragstellerin und ihre beiden Töchter, in einer nur 86 Quadratmeter großen 3,5 Zimmer-Wohnung aufzunehmen.

Die Tochter der Antragstellerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie bei einem nunmehr notwendigen Schulwechsel bestimmte Angebote, die sie an der Wunschschule wahrgenommen habe, nicht mehr realisieren könne. Denn ihr sei durch die unrechtmäßige Aufnahme an der Schule ein Vorteil erwachsen, den sie anderenfalls nicht habe erlangen dürfen, betont das VG. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahme folge schließlich daraus, dass die drei Parallelklassen der Schule zum Teil schon jetzt über die zulässige Kapazität von 32 Schülern hinaus besetzt seien.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 08.10.2010, VG 14 L 265.10



## Was passiert bei Trennung mit der Eigenheimzulage?

Die Eigenheimzulage für ein Haus steht Eheleuten zu, wenn sie es selbst nutzen oder unentgeltlich an einen Angehörigen überlassen. Trennt sich das Ehepaar, das für das gemeinschaftlich erworbene Haus die Eigenheimzulage erhalten hat, so steht dem Ehegatten, der auszieht, nur dann weiterhin Anspruch auf die Hälfte der staatlichen Förderung zu, wenn er den ihm gehörenden Teil des Hauses dem verbliebenen Ehegatten unentgeltlich überlässt.

Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn der das Haus nun allein bewohnende Ehegatte an den anderen eine Nutzungsentschädigung zahlt oder er die Kreditraten und die laufenden Kosten des Hauses allein trägt und er ferner den nicht mehr im Haus lebenden Ehegatten von allen Ansprüchen der Kredit gebenden Bank freistellt.

FG Berlin-Brandenburg, 23.09.2009, 12 K 12220/08

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

### Schulgeld für Schweizer Privatschule absetzen?

Eltern, deren Kinder eine Privatschule in der Schweiz besuchen, können die damit verbundenen Schulgeldzahlungen nicht als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. Die Richter haben gegen ihr Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Schweiz sei weder der Europäischen Union noch dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten, erläutert das FG. Das zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossene und seit 2002 geltende Freizügigkeitsabkommen enthält nach Ansicht des Gerichts für die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen keine spezifischen Regelungen. Weder die Regelungen über das Einreise- und Aufenthaltsrecht des Schülers beziehungsweise seiner Eltern noch Art. 2 des Freizügigkeitsabkommens begründeten ein Gleichbehandlungsgebot mit Schulgeldzahlungen an inländische Privatschulen. Das FG meint zudem, das Freizügigkeitsabkommen finde grundsätzlich keine Anwendung auf Steuernormen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2010, 14 K 1469/10

### Wann sind Ausbildungskosten Werbungskosten?

Seit 2004 fallen die erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium laut Einkommensteuergesetz grundsätzlich in den Privatbereich, und die Aufwendungen können somit nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof Mitte 2009 entschieden, dass der Aufwand für die erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium als Werbungskosten absetzbar sind, wenn dieser Maßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorausgegangen ist (Az. VI R 14/07). Denn die geltende Vorschrift bestimmt lediglich in typisierender Weise, dass bei einer erstmaligen Berufsausbildung ein hinreichend veranlasster Zusammenhang mit einer bestimmten Erwerbstätigkeit fehlt. Das erstreckt sich aber nicht auf Personen, die erstmalig ein Studium berufsbeleitend oder in sonstiger Weise als Zweitausbildung absolvierten, so die Richter.

Diese günstige Rechtslage wendet die Finanzverwaltung jetzt in allen offenen Fällen ab 2004 an. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. September 2010 (Az. IV C 4 - S 2227/07/10002 :002): Ist einer Berufsausbildung oder einem Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen,

handelt es sich bei den hierdurch veranlassten Aufwendungen um Werbungskosten, wenn ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

Der Werbungskostenabzug ist deutlich günstiger als der Ansatz von Sonderausgaben, mangels Höchstgrenze und jahresübergreifender Verrechnung bei nicht sofort verwendbaren Verlusten. Wer studiert oder sich weiterbildet, macht Kosten ohne Einnahmen geltend, über die Einkommensteuererklärung per Antrag auf Feststellung vortragsfähiger Verluste. Dann bleiben die über Jahre angesammelten Minusbeträge mit künftigen Einkünften verrechenbar. Bildet sich ein Arbeitnehmer für eine künftige freiberufliche Tätigkeit weiter, so sind die Aufwendungen ebenfalls absetzbar, als vorweggenommene Betriebsausgaben. Dies gilt etwa für einen angestellten Betriebswirt, der Immobilien- und Finanzmakler werden möchte.

Sonderausgaben hingegen lassen sich nur mit einem Maximalbetrag von bis zu 4.000 Euro geltend machen. Doch das Beleg sammeln lohnt vielfach nicht. Ohne steuerpflichtige Einnahmen verpuffen die Ausbildungskosten, da Sonderausgaben nicht jahresübergreifend berücksichtigt werden. Profitieren kann daher eher der Student mit Nebenjobs. Er kann sein Einkommen um den Sonderausgabenabzug mindern oder sogar unter den Grundfreibetrag drücken. Lukrativ ist die Rechtslage bei Ehepaaren, wenn ein Gatte verdient. Dann mindert das Studium des Partners das Gesamteinkommen um bis zu 4.000 Euro.

### Krankheitskosten von der Steuer absetzen

Die Arzthonorare sollen deutlich steigen - von mehr als einer Milliarde Euro ist die Rede. Neben höheren Versicherungsbeiträgen kommen dabei auf die Patienten sicher auch mehr selbst zu tragende Kosten zu. Dabei können Steuern gespart werden!

Denn Krankheitskosten können außergewöhnliche Belastungen sein. Um diese in der Steuererklärung absetzen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die Aufwendungen zwangsläufig, notwendig und angemessen sind. Der einfachste Nachweis dafür ist ein (amts-)ärztliches Attest, das vor der Behandlung ausgestellt wurde.

Aus dem Attest muss hervorgehen:

- die Maßnahme selbst,
- die krankheitsbedingte Notwendigkeit der Maßnahme (Achtung: "medizinisch notwendig" muss die Maßnahme sein - "wünschenswert", "sinnvoll", "angezeigt" und Ähnliches reicht nicht aus!),
- die voraussichtliche Dauer der Therapie sowie

- bei Medikamenten die Dosierung bzw. bei einer Klimatherapie oder einem Kuraufenthalt der Zielort und die voraussichtliche Aufenthaltsdauer.

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich aber nur soweit steuerlich aus, wie sie einen gehaltsabhängigen Eigenanteil übersteigen - die "zumutbare Belastung".

## Keine Nachqualifikation für Lehrer an Privatschulen

Eine Nachqualifikation im Rahmen der dritten Säule der Lehrgewinnung steht nur Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst offen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden entschieden. Damit war der Eilantrag eines bei einer Privatschule unbefristet angestellten Lehrers, der an einer solchen Nachqualifikation teilnehmen wollte, erfolglos.

Zunächst hatte das Amt für Lehrerbildung den Lehrer, der seit 2010 an einer Privatschule die Fächer Mathematik und Physik unterrichtet, positiv beschieden. Sein Schulleiter hatte ihm die Eignung zur Teilnahme an dem besonderen berufsbegleitenden Verfahren, das zu einer der Lehramtsbefähigung gleichgestellten Qualifikation geführt hätte, bescheinigt. Daraufhin war er zu der Qualifikationsmaßnahme zugelassen worden. Diesen Bescheid nahm das Amt dann aber zurück. Die Möglichkeit der Nachqualifikation gelte nur für angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst.

Der hiergegen gerichtete Eilantrag des Lehrers war erfolglos. Das VG meint, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien. Wie sich aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergebe, müsse sich die Lehrkraft in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden.

Für eine entsprechende Anwendung auf unbefristet angestellte Lehrkräfte an Privatschulen sei kein Raum, heißt es weiter. Denn für Privatschulen gebe es andere Möglichkeiten zur Deckung des Lehrbedarfs. Auch müsse der private Schulträger für die Qualität des Unterrichts selbst Sorge tragen. Dies sei nicht Aufgabe des Staates. Für Lehrer ohne Lehramtsausbildung könnten an Privatschulen zunächst sogenannte Unterrichtsgenehmigungen erteilt werden, die allerdings nur für eine bestimmte Schule, für bestimmte Fächer und für einzelne Schulstufen ausgesprochen werde. Die Privatschule habe aber auch die Möglichkeit, in eigener Regie Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte durchzuführen, die anschließend eine unbeschränkte und unbefristete Unterrichtsgenehmigung ermögliche. Gegen den Beschluss des VG kann Beschwerde eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Beschluss vom 15.09.2010, 6 L 912/10.WI



## Unfallversicherungsschutz bei Reise mit pflegebedürftigen Eltern

Für eine pflegende Angehörige kann bei der Begleitung ihrer pflegebedürftigen Eltern auf dem Rückweg aus deren Urlaub Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden. Die Essener Richter gaben damit einer Frau Recht, die ihre pflegebedürftigen Eltern in deren Spanienurlaub gepflegt und auch auf dem Heimflug begleitet hatte.

Die Klägerin war nach dem Rückflug noch auf dem Flughafen Düsseldorf gestürzt und hatte sich einen komplizierten Schenkelhalsbruch zugezogen. Das LSG sah darin einen Wegeunfall, der für die Klägerin Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet. Die als Pflegeperson anerkannte Klägerin habe durch die nicht erwerbsmäßige Pflege ihrer Eltern während deren Urlaubs eine versicherte Tätigkeit verrichtet. Denn im Vordergrund ihrer Reise habe gestanden, die pflegebedürftigen Eltern zu pflegen, nicht aber, selbst in Spanien Urlaub zu machen.

Die Begleitung der Eltern auf dem Weg von der Zweitwohnung in Spanien zur Erstwohnung in Deutschland habe zwar nicht mehr zur versicherten Pflgetätigkeit gehört. Die Klägerin habe sich jedoch zum Unfallzeitpunkt auf dem Nachhauseweg vom Ort der versicherten Tätigkeit zu ihrer Wohnung befunden. Dieser sei vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Denn es gibt bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Unfallversicherungsschutz bei Wegeunfällen nach einer versicherten, nicht erwerbsmäßigen Pflgetätigkeit.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.09.2010, L 4 U 57/09, nicht rechtskräftig



## **Bauen & Wohnen**

### **Liebhabeerei: Gewerbeimmobilien werden geprüft**

Nach der für Steuerzahler günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt die Vermutung, wonach bei einer auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Hausbesitzer beabsichtigt, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies schließt die Annahme einer Liebhabeerei oder fehlenden Einkünfterzielungsabsicht in der Praxis meist aus. Bei der langfristigen Vermietung von Gewerbeobjekten ist es nach einem aktuellen Urteil des BFH jedoch anders. Hier wird im Gegensatz zu Wohnimmobilien die Einkünfterzielungsabsicht nicht pauschal vermutet, sondern sie muss im Einzelfall konkret festgestellt werden. Durch diesen Tenor erschweren es die Richter Hausbesitzern, dass Mietverluste vom Finanzamt problemlos anerkannt werden (Az. IX R 49/09).

Im entschiedenen Fall hatte der Eigentümer ein Gewerbeobjekt über vier Jahre hinweg nicht vermietet und davor auch nur Teil sporadisch und unter Wert. Er erzielte erhebliche Werbungskostenüberschüsse und somit Verluste, vor allem wegen Abschreibungen, Grundsteuer und Gebäudeversicherung. Seine Vermietungsbemühungen erfolgten weder mit Nachdruck noch effektiv. In einem solchen Fall muss das Finanzamt die geltend gemachten Werbungskosten mangels hinreichenden Nachweises der Einkünfterzielungsabsicht nicht anerkennen.

Der BFH begründet diese für private Vermieter von gewerblichen Flächen ungünstige Entscheidung damit, dass der Abzug von Werbungskosten bei der Einkünfterzielungsart Vermietung und Verpachtung erfordert, dass der Vermieter die Absicht hat, aus der Vermietung auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Dies ist bei Gewerbeimmobilien im Einzelfall festzustellen. Bei Zweifeln trifft den Vermieter die objektive Beweislast für das Vorliegen der Einkünfterzielungsabsicht.

### **Dienstwohnung: Pastor darf Schönheitsreparaturen ab- setzen**

Pastoren können eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) für Handwerkerleistungen an ihrer Pastorendienstwohnung geltend machen, soweit von ihrem Gehalt eine Pauschale für Schönheitsreparaturen abgezogen worden ist. Dies hat das niedersächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Die Klägerin ist Pastorin und wohnt in einer Pastorendienstwohnung. Das Kreiskirchenamt zieht von seinem Gehalt neben der Dienstwohnungsvergütung monatlich eine Pauschale für Schönheitsreparaturen in Höhe von 77,96 Euro ab. Im Jahr 2007 wurden an der Dienstwohnung verschiedene Renovierungsarbeiten ausgeführt. Darüber liegen zwei Rechnungen vor: Einmal die eines Malermeisters und einmal die einer Tischlerei. Die Rechnung des Malers weist einen Stundenlohn in Höhe von 4.914 Euro aus, die der Tischlerei einen Arbeitslohn von 189,50 Euro. Die Rechnungen wurden beglichen durch Überweisung aus einem für Schönheits- und Renovierungskosten eingerichteten Fonds der Landeskirche. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung die Rechnungen mit Beträgen von 4.914 Euro und 189,50 Euro als haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend.

Das FG entschied, dass der Kläger die Steuerermäßigung des § 35a EStG für Aufwendungen für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 721,84 EUR in Anspruch nehmen kann. Nach dieser Vorschrift in der für 2007 geltenden Fassung ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Im Haushalt des Klägers seien im Streitjahr 2007 durch Handwerker begünstigungsfähige Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 35a EStG ausgeführt worden, so das FG. Allerdings könne die Steuerermäßigung nicht auf der Grundlage des Personalkostenanteils an den Renovierungsmaßnahmen in Ansatz gebracht werden. Denn nach § 35a Absatz 2 EStG könnten nur die "Aufwendungen des Steuerpflichtigen" berücksichtigt werden. Der Kläger habe jedoch die Handwerkerleistungen zumindest nicht in voller Höhe bezahlt. Die einzigen Zahlungen, die er 2007 für Modernisierungs- und Renovierungsleistungen geleistet habe, seien die vom Gehalt abgezogenen Pauschalen für Schönheitsreparaturen in Höhe von monatlich 77,96 Euro, also im Kalenderjahr 935,52 Euro. Ansonsten seien die Rechnungen unmittelbar von der evangelisch-lutherischen Landeskirche und mittelbar über die Pauschalen von anderen Pastoren bezahlt worden. Ein höherer Betrag als Bemessungsgrundlage für die Steuerermäßigung als diese 935,52 Euro kommt laut FG deswegen von vornherein nicht in Betracht. Bei Berücksichtigung der vom Gehalt abgezogenen Pauschale muss laut FG zudem weiter beachtet werden, dass mit der Pauschale für Schönheitsreparaturen nicht nur die nach § 35a EStG begünstigten Personalkosten, sondern sämtliche Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, also auch der Materialaufwand, abgegolten werden. Deshalb entfällt rechnerisch nur ein Teil der Pauschale auf die begünstigten Personalaufwendungen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 23.02.2010, 16 K 422/09



## Hohes Abschreibungspotenzial bei Baudenkmalern

Bei Baudenkmalern gibt es ein hohes Abschreibungspotenzial, sowohl im Falle von Vermietung als auch bei Eigennutzung. Bei selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern dürfen z. B. zehn Jahre lang jeweils neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Beim vermieteten Denkmal lassen sich alle Anschaffungskosten über zwölf Jahre als Werbungskosten geltend machen. Das jeweilige Denkmalamt prüft und bescheinigt, ob das Gebäude nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung als Baudenkmal, zu seiner sinnvollen Nutzung oder zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich waren. Die Bescheinigung umfasst auch die Information, in welcher Höhe begünstigte Aufwendungen angefallen sind.

Sonderabschreibung fürs vermietete oder eigengenutzte Denkmal gibt es aber nur, wenn die Maßnahmen nicht zu einem Neubau führen, etwa aufgrund umfassender Renovierung und Instandsetzung. Diese Einschränkung wendet das Sächsische Finanzgericht jetzt in einem aktuellen Urteil großzügig an (Az. 8 K 1480/09). Liegen nämlich die eigenen vier Wände in einem Gebäude, das nach den landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein Baudenkmal ist, gilt dies für eine darin befindliche Eigentumswohnung entsprechend. Daher fällt auch eine im bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss errichtete Wohnung dem Grunde nach unter die steuerliche Förderung in Hinblick auf die Sonder-Abschreibungen. Nach Ansicht der Richter gibt es Besonderheiten in Hinsicht auf die neue Wohnung lediglich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA, also der Beurteilung der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Denkmal oder zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

Welcher begünstigte Aufwand das dem Grunde nach ist, wird nicht im Besteuerungsverfahren beim Finanzamt entschieden, sondern bereits vorab durch Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde mit der Bindungswirkung in einem Grundlagenbescheid festgestellt. Werden von der Denkmalbehörde bereits begünstigte Aufwendungen aus den Baumaßnahmen für die Eigentumswohnung bescheinigt, kann der Finanzbeamte keine eigenen Ermittlungen mehr vornehmen.

## Biergarten-Lärm ist hinzunehmen

Bei der Beurteilung, ob der vertragsgemäße Gebrauch einer Mietsache beeinträchtigt ist, sind alle Umstände des Mietverhältnisses zu berücksichtigen.

Dabei stellen solche Umstände keinen Mangel dar, mit

denen der Mieter rechnen musste oder die sich im Rahmen einer zu erwartenden Entwicklung halten. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin und stellt klar, dass der Mieter einer Wohnung in einer Hotelanlage in München unter anderem Unannehmlichkeiten hinnehmen muss, die dadurch entstehen, dass das Hotel sich dazu entschließt, einen Biergarten einzurichten.

Vor fast 40 Jahren mietete der Kläger eine Wohnung in einer großen Anlage in München. Die Anlage besteht aus 22 Etagen. Davon werden sechs Etagen von einem Hotel genutzt. In drei Etagen sind Räumlichkeiten an eine Klinik vermietet. In 13 Etagen befinden sich Wohnungen. In einem Nebengebäude ist ein Konferenzzentrum untergebracht. 2008/2009 wurde das Hotel, insbesondere die Hotelküche, umgebaut. Ab Mai 2009 rügte der Mieter verschiedene Mängel und behielt einen Teil der Bruttomiete, die zu dem Zeitpunkt rund 1.300 Euro betrug, ein. Die neu installierte Klimaanlage auf dem Dach des Nebenhauses machte Krach. Aus der Küche höre man Lärm, Küchengerüche gelangten in seine Wohnung, die Heizkörper rauschten laut. In den Sommermonaten komme es zu Lärmbelästigungen durch einen neu eingerichteten Biergarten.

Die Kinder spielten bis spät in die Nacht. Partylärm aus der Gegend hindere am Einschlafen und es liege überall Müll herum. Das im Haus befindliche Schwimmbad habe nicht genutzt werden können auf Grund der vielen Gäste des Hotels. Die Vermieterin verlangte ihre Miete. Dem Kläger sei schließlich bekannt gewesen, dass er eine Wohnung in einer Hotelanlage miete. Ansonsten bestritt sie die Mängel.

Das AG München kam zu der Überzeugung, dass von der neuen Lüftung auf dem Nachbardach tatsächlich erhebliche Lärmbelästigungen ausgingen. Das gleiche gelte für die Küchengerüche, die nunmehr in die Wohnung gelangten und die rauschenden Heizkörper. Weitere Minderungsgründe bestünden allerdings nicht. Das Hotel habe von Anfang an bestanden. Die Wohnung sei eng in das Hotel eingebettet. Von dem Hotel ausgehende Gerüche und Geräusche seien daher, wenn und soweit sie sich in dem für ein solches Hotel zu erwartenden Rahmen bewegten, hinzunehmen.

Amtsgericht München, Urteil vom 25.06.2010, 412 C 25702/09, nicht rechtskräftig

## Ehe, Familie & Erben

### Erbschaft und Schenkung: Prämie wird nicht komplett besteuert

Zahlt der Nachkomme im Vorgriff auf die erwartete Erbschaft bereits die Prämien für eine Kapitallebensversicherung, die später ohnehin an ihn ausbezahlt werden soll, muss er diesen Wertzuwachs anschließend nicht der Erbschaftsteuer unterwerfen. Diese aktuelle Rechtsänderung ergibt sich aus den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder und ist in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen anzuwenden (Az. S 3802). Damit reagiert der Fiskus auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. II R 38/07), wonach bei Anwendung des Bereicherungsprinzips Aufwendungen des Erben in Erwartung des späteren Erbanfalls die Erfassung des entsprechenden Wertzuwachses bei der Steuer ausgeschlossen ist.

Bislang unterlagen Leistungen aus einer Lebensversicherung beim Erwerb durch einen Bezugsberechtigten auch dann der kompletten Besteuerung, wenn der Bezugsberechtigte die Prämien anstelle des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise gezahlt hat. Dies ordnen die Erbschaftsteuer-Richtlinien an. Dieser Passus ist nun überholt.

Bemessungsgrundlage ist also in allen offenen Steuerfällen nicht die erhaltene Summe. Die Versicherungsleistung darf jetzt nach dem Verhältnis der vom Nachkommen und Erblasser gezahlten Versicherungsbeiträge aufgeteilt werden in Quoten, die der Verstorbene und die der Nachkomme angespart hat. Haben beide je die Hälfte der Prämien bezahlt, unterliegt die Police nur zu 50 Prozent der Erbschaftsteuer. Der Bezugsberechtigte trägt allerdings gegenüber dem Finanzamt die Beweislast hinsichtlich der von ihm gezahlten Versicherungsbeiträge.

Diese günstige Neuregelung gilt auch, wenn ein noch nicht fälliger Versicherungsvertrag bereits zu Lebzeiten verschenkt wird. Dann darf der aktuelle Rückkaufwert entsprechend in zwei Teile aufgesplittet werden.

Diese Neuregelung kann auch dazu führen, dass es zu einer geringeren Progression kommt, wie folgendes Beispiel zeigt.

Beispiel:

Der Neffe zahlt in Erwartung einer Erbschaft bereits die Prämien für die Kapitallebensversicherung. Beim Tod seines Onkels im Frühjahr 2010 zahlt die Versicherung eine Million Euro aus. Er hatte 40 Prozent der Beiträge geleistet. Nach bisheriger Rechnung musste er nach Abzug eines Freibetrags von 20.000 Euro (980.000 x 30 Prozent Steuersatz) 294.000 Euro Erbschaftsteuer zah-

len. Jetzt sind es nur noch (580.000 x 25 Prozent Steuersatz) 145.000 Euro Erbschaftsteuer und damit 149.000 Euro weniger.

### Elterngeld für Ausländer: Anspruchsvoraussetzungen zu streng?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat Zweifel daran, ob die Voraussetzungen, die Ausländer mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen erfüllen müssen, um einen Anspruch auf Elterngeld zu haben, mit der Verfassung vereinbar sind. Es hat deshalb das Bundesverfassungsgericht um Klärung dieser Frage gebeten.

Nach Auffassung des BSG kann ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer nur und erst dann Elterngeld beanspruchen, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, der entweder nach dem Gesetz selbst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder dem eine ausdrückliche Nebenbestimmung beigefügt ist oder war, die eine solche Erlaubnis enthält. Im Übrigen hält das BSG es aber für unvereinbar mit dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot, dass Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges in ihrem Heimatland, wegen eines Härtefalls, zur Gewährung vorübergehenden Schutzes oder aus humanitären Gründen erteilt worden ist, ein Anspruch auf Elterngeld nach dem Gesetz nur dann zusteht, wenn sie in Deutschland berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Das BSG meint, der Gesetzgeber dürfe die Gewährung von Elterngeld an nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer zwar davon abhängig machen, dass sich diese voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhalten. Auch könne eine Integration in den inländischen Arbeitsmarkt eine solche Prognose begründen. Der Gesetzgeber habe jedoch jedenfalls insoweit sachwidrige Kriterien aufgestellt, als er einen aktuellen, eng umschriebenen Arbeitsmarktbezug während der Erziehungszeit fordere und zudem nur auf denjenigen abstelle, der Elterngeld beanspruche, ohne beispielsweise eine entsprechende Integration seines Ehegatten ausreichen zu lassen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 30.09.2010, B 10 EG 9/09 R

### Zusammenveranlagung trotz angekündigter Trennung

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen entweder zu Beginn des Jahres vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres etwa durch Heirat eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. In den meisten Fällen entscheiden sich die Eheleute für die Zu-

sammenveranlagung, weil sie hierdurch die Splittingtabelle nutzen können, während es bei der getrennten Veranlagung für beide Partner nur den Grundtarif gibt. Dieser findet zwingend Anwendung, wenn das Paar schon das gesamte Jahr getrennt lebt, bereits geschieden oder überhaupt nicht verheiratet ist.

Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob die Zusammenveranlagung bereits entfällt, wenn ein Ehegatte die Trennung von seinem Partner im November ankündigt, aber erst im Januar des Folgejahres tatsächlich aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. In einem solchen Fall kann das Paar noch für beide Jahre die Zusammenveranlagung wählen und sich hierdurch den Splitting-Tarif sichern. Denn die Eheleute leben zu Beginn eines Jahres noch nicht dauernd getrennt, sodass die Voraussetzung für die Zusammenveranlagung gegeben ist. Ausreichend ist nämlich, dass die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zumindest noch einen Tag im Jahr besteht.

Dabei spielt die bloße Ankündigung eines Ehegatten vor Silvester, sich trennen zu wollen, nach Ansicht der Richter noch keine Rolle (Az. III R 71/07). Mit der angemeldeten Trennung wird nicht bereits dokumentiert, dass einer der Ehepartner nicht mehr die Absicht hat, die Lebensgemeinschaft fortzusetzen. Entscheidend ist vielmehr, wann es anschließend zur tatsächlichen Trennung von Tisch und Bett gekommen ist und die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft beendet wird. Dies lässt sich in der Praxis meist daraus erkennen, wann ein Gatte seine persönlichen Gegenstände aus der gemeinsamen Wohnung abholt und in einen anderen Wohnsitz umzieht.

Im Urteilsfall teilte der Ehemann seiner Frau im November mit, dass er sich von ihr trennen wolle. Anschließend war er bis Mitte Januar wegen einer Kur abwesend und erst nach seiner Rückkehr holte er den wesentlichen Teil seiner persönlichen Gegenstände ab und zog in eine andere Wohnung. In der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Auszugs beantragte er die Zusammenveranlagung mit seiner Frau anstelle von zwei Einzelveranlagungen. Dem muss das Finanzamt folgen, denn er lebte nicht bereits seit November von seiner Frau getrennt, sondern erst im Januar nach seiner Rückkehr vom Kuraufenthalt.

## Gebühr für die Hausbewertung ist abzugsfähig

Die unmittelbaren Erbfallkosten wie Bestattung, Grabdenkmal und Grabpflege lassen sich von dem steuerpflichtigen Erwerb anlässlich eines Todesfalls absetzen. Hinzu kommen die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen Kosten wie zum Beispiel Gebühren für Testamentseröffnung, Erbscheinerteilung oder Grundbuchumschreibung. Zu diesen begünstigten Nachlassverbindlichkeiten gehört auch der Aufwand für ein Grundstücksgutachten durch einen Sachverständigen,

wenn sich eine Erbengemeinschaft auseinandersetzt. Denn nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs sind alle Aufwendungen für die Verteilung des Nachlasses absetzbar, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft entstanden sind (Az. II R 37/08). Hierunter fallen insbesondere:

- Die Gebühren für einen Sachverständigen, der die genaue Ermittlung des Verkehrswertes der Nachlassgegenstände übernimmt. Das gilt immer dann, wenn sein Ergebnis als Grundlage dafür dienen soll, wie das ererbte Vermögen verteilt und in das Alleineigentum einzelner Miterben übertragen werden soll.
- Kosten für die Übertragung der Nachlassgegenstände, also bei Immobilien die Grundbuchumschreibung.
- Die jeweils bei den einzelnen Miterben entstandenen Notariats- und Gerichtskosten.
- Kosten für die anwaltliche Beratung der Miterben bei der Erbaueinandersetzung.
- Gebühren, die im Rahmen einer außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung durch Experten anfallen.
- Gerichtsgebühren bei einem Rechtsstreit der Miterben über die Auseinandersetzung.

Für diese steuerliche Einordnung spielt keine Rolle, ob die Erbengemeinschaft aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder der testamentarischen Einsetzung durch den Erblasser entstanden ist, ob der Verstorbene Teilungsanordnungen verfügt hat oder ob die Erbaueinandersetzung auf einer Vereinbarung oder dem Ergebnis eines Rechtsstreits der Miterben beruht. Das Finanzamt beurteilt die Abziehbarkeit der Kosten nur danach, dass sie dem einzelnen Nachkommen (Miterben) unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen.

Tipp: Die Mühe der Auflistung von Kosten müssen sich die Erben nicht machen, wenn es um kleinere Beträge geht. Denn für die Summe der Kosten eines Erbfalls dürfen pauschal 10.300 Euro ohne Nachweis abgezogen werden.

## Internet, Medien & Telekommunikation

### Anschlussinhaber hat ein Beschwerderecht

Gestattet ein Gericht es einem Provider zum Zwecke der Geltendmachung von Urheberrechten, den Namen des Inhabers eines Internetanschlusses herauszugeben, so hat der Anschlussinhaber ein Beschwerderecht. Das gilt laut Oberlandesgericht Köln auch dann, wenn der Provider die Auskunft bereits erteilt und sich die richterliche Gestattung damit erledigt hat. Das OLG misst der Rechtssache grundlegende Bedeutung und lässt daher die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Ein Musikunternehmen, das die Urheberrechte für die bei ihm unter Vertrag befindlichen Künstler wahrnimmt, hatte festgestellt, dass ein im August 2008 erschienenes Pop-Album in einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Das Landgericht Köln hat dem beteiligten Internet-Provider im Verfahren nach § 101 Abs. 9 des Urhebergesetzes (UrhG) auf Antrag der Musikfirma gestattet, Auskunft über den Namen und die Anschrift des Nutzers zu erteilen, dem die für den betreffenden Vorgang ermittelte dynamische IP-Adresse zugewiesen war. Der Provider erteilte die Auskunft und benannte die Inhaberin des Anschlusses, von dem aus das Album zum Download angeboten worden war. Diese wurde von der Plattenfirma zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Kostenübernahme oder zur Zahlung eines abschließenden Vergleichsbetrages von 1.200 Euro aufgefordert. Mit ihrer Beschwerde beanstandet die Anschlussinhaberin, dass der Provider Informationen über ihren Internetanschluss weitergegeben und das LG dies gestattet habe, ohne sie davon in Kenntnis zu setzen.

Das OLG hat ein Beschwerderecht des Anschlussinhabers im Gestattungsverfahren bejaht. Der Anschlussinhaber habe, auch wenn sich die richterliche Gestattung mit der Erteilung der Auskunft durch den Provider erledigt habe, ein fortbestehendes Interesse daran, die Rechtswidrigkeit des Gestattungsbeschlusses auch nachträglich feststellen zu lassen.

Der Inhaber des Internetanschlusses werde durch die richterliche Anordnung weiterhin erheblich beeinträchtigt, wenn sich der Rechteinhaber nach erteilter Auskunft zunächst an ihn wende und ihn gegebenenfalls zwingen, sich gegen den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung verteidigen zu müssen. Ohne eigenes nachträgliches Beschwerderecht im Anordnungsverfahren wäre seine Verteidigung aber wesentlich erschwert.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 05.10.2010, 6 W 82/10

### Pornografie via Internet ist umsatzsteuerpflichtig

Wer Internetnutzern gegen Entgelt erotische und pornografische Bilder anbietet und das Bildmaterial hierfür in Deutschland zusammenstellt, unterliegt in Deutschland der Umsatzsteuer. Dies hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden. Allerdings hat das klagende Unternehmen gegen das Urteil Revision eingelegt. Letztlich wird also der Bundesfinanzhof über die Umsatzsteuerpflicht des Unternehmens entscheiden.



Hintergrund: Internetdienstleistungen bereiten im Hinblick auf die Umsatzsteuerbesteuerung häufig Schwierigkeiten. Maßgeblich für die Steuerpflicht in Deutschland ist, dass der leistende Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt. Bei kulturellen, künstlerischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen kommt es darauf an, wo der Unternehmer tätig wird. Dies ist bei über das Internet angebotenen Leistungen oft nicht leicht festzustellen.

Das FG Berlin-Brandenburg hatte es mit einem Unternehmen zu tun, das Internetnutzern das Betrachten erotischer und pornografischer Bilder gegen Entgelt ermöglichte. Das klagende Unternehmen beschaffte entsprechendes Bildmaterial. Zur Abrechnung der Leistungen bediente es sich eines in Spanien ansässigen Unternehmens, das einen so genannten Webdialer zur Verfügung stellte. Das spanische Unternehmen kehrte die von den verschiedenen Telefongesellschaften eingezogenen Entgelte nach Abzug der vereinbarten Gebühr an das klagende Unternehmen aus.

Dieses meinte so auch, dass die Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinne von dem spanischen Unternehmen erbracht worden seien. Denn dieses habe über die Abrechnungssoftware und die notwendigen Verlinkungsmöglichkeiten verfügt, während es selbst nicht einmal ein Impressum auf seiner Website gehabt habe.

Dem folgte das FG nicht. Seiner Ansicht nach hat vielmehr das klagende Unternehmen eine unterhaltende

Leistung erbracht, und zwar im Inland, wo es das Bildmaterial zusammengestellt und entschieden habe, welche Bilder es zum Betrachten anbot. Es komme demgegenüber nicht darauf an, ob das Unternehmen ein Impressum auf seiner Website habe oder ob die Nutzer von seiner Website auf andere Seiten weitergeleitet würden. Da die Nutzer die Leistungen über die Website des klagenden Unternehmens in Anspruch genommen hätten, seien die Umsätze auch diesem zuzurechnen. Dass das Unternehmen sich für die Abrechnungen eines spanischen Unternehmens bedient habe, sei nicht entscheidend.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 06.05.2010, 7 K 2083/06 B, nicht rechtskräftig

## Die EU ist für schnelles Internet

Die Europäische Kommission will die Versorgung der EU-Bürger mit schnellen Internetanschlüssen vorantreiben. Sie hat am 20.09.2010 ein Paket mit Maßnahmen verabschiedet, die dafür sorgen sollen, dass alle EU-Bürger bis 2013 über eine Breitbandgrundversorgung verfügen und bis 2020 von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten profitieren.

Schnelle Breitbandnetze seien unverzichtbar für Wachstum und Wohlstand in Europa, erläutert Kommissionsvizepräsidentin Neelie Kroes, die für die digitale Agenda zuständig ist.

Das Maßnahmenpaket umfasst eine Empfehlung über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation. Darin werden die nationalen Telekom-Regulierungsbehörden verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von Investitionen und der Wahrung des Wettbewerbs zu sorgen. Die Kommission schlägt ferner ein Programm für die Funkfrequenzpolitik vor. Es soll insbesondere sicherstellen, dass bis 2013 ausreichend Funkfrequenzen für drahtlose Breitbanddienste zur Verfügung stehen. Schließlich zeigt die Kommission in einer Mitteilung Möglichkeiten auf, öffentliche und private Investitionen in Hoch- und Ultrahochgeschwindigkeitsnetze sinnvoll zu fördern.

Europäische Kommission, PM vom 20.09.2010

## Telekom erhält millionenschwere Strafe

Die Deutsche Telekom AG muss 12,6 Millionen Euro Strafe zahlen, weil sie ihre beherrschende Stellung auf den Märkten für Festnetz-Telefondienste in Deutschland missbraucht hat. Nach dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) hat nun auch der Europäische Gerichtshof die entsprechende Geldbuße, die die Europäische Kommission im Mai 2003 verhängt hatte, bestätigt.

Die Kommission hatte der Telekom vorgeworfen, dass sie für den Zugang der Wettbewerber zum Netz Entgelte erhoben habe, die höher gewesen seien als die Entgel-

te, die den Endkunden der Deutsche Telekom in Rechnung gestellt worden seien. Diese Preisgestaltung zwingt die Wettbewerber dazu, ihren Endkunden höhere Entgelte zu berechnen, als die Deutsche Telekom ihren eigenen Endkunden in Rechnung stelle. Die Deutsche Telekom klagte beim EuG erfolglos auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission oder zumindest Herabsetzung der verhängten Geldbuße. Auch vor dem EuGH hatte sie mit ihrem Begehren keinen Erfolg. Dieser entschied zunächst, dass die fragliche Praxis der Margenbeschneidung der Telekom zuzurechnen sei, auch wenn die Zwischenabnehmerentgelte für Vorleistungszugangsdienste von den nationalen Regulierungsbehörden festgesetzt worden seien. Die Telekom habe über ausreichenden Handlungsspielraum zur Änderung ihrer Endkundenentgelte verfügt, auch wenn diese einer gewissen Regulierung unterlegen hätten.

Die fragliche Praxis der Margenbeschneidung zähle auch zu den Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, die nach EU-Recht verboten seien. Dafür müsse nicht dargetan werden, dass die Zwischenabnehmerentgelte oder die Endkundenentgelte für sich allein betrachtet missbräuchlich seien. Dadurch, dass die Deutsche Telekom die Margen ihrer zumindest ebenso effizienten Wettbewerber beschneide und diese so vom Markt verdränge, stärke sie nämlich ihre beherrschende Stellung und schädige damit die Verbraucher, indem sie deren Wahlmöglichkeiten sowie die Aussicht, dass die Endkundenentgelte für Endkunden-Zugangsdienste auf längere Sicht wegen des Wettbewerbs auf dem Markt sinken, einschränke.

In Bezug auf die Wirkungen der fraglichen Verhaltensweise hat der EuGH befunden, dass eine Praxis der Margenbeschneidung den Zugang der Wettbewerber der Deutschen Telekom zu dem betroffenen Markt erschwert haben muss. Der Nachweis einer wettbewerbswidrigen Wirkung sei daher erforderlich. Im vorliegenden Fall habe das EuG zu Recht solche Wirkungen als nachgewiesen erachtet. Da die von der Deutschen Telekom angebotenen Vorleistungszugangsdienste für ihre Wettbewerber unerlässlich seien, um in die Märkte für Endkundenzugangsdienste wirksam vordringen zu können, behindere eine Margenbeschneidung grundsätzlich die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Märkten für Endkundenzugangsdienste.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14.10.2010, C-280/08 P



## Staat & Verwaltung

### Linksfraktion für umfassenden Umbau des Steuersystems

Die Linksfraktion will die steuerpolitische Gerechtigkeit und Handlungsfähigkeit des Staates mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen wieder herstellen. Sie meint, die Steuerpolitik habe maßgeblich zur wachsenden Ungleichverteilung der Einkommen und Vermögen beigetragen. Große Unternehmen, hohe Einkommen und Vermögen seien entlastet worden, während die große Mehrheit der Steuerzahler belastet worden sei. Daher verlangt die Fraktion in einem Antrag (BT-Drs. 17/2944) unter anderem die Einführung einer Vermögensteuer, die oberhalb eines Freibetrages von einer Million Euro fünf Prozent betragen soll.



Für Erben soll ein gleicher Freibetrag in Höhe von 150.000 Euro eingeführt werden. Die unterschiedlichen Steuerklassen sollen abgeschafft werden, aber je nach Höhe des Erbes sollen unterschiedliche Steuersätze gelten. Erben, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner sollen einen zusätzlichen Freibetrag von 150.000 Euro erhalten. Damit wollen die Linken sicherstellen, dass das durchschnittliche Wohneigentum nicht besteuert wird.

Bei der Besteuerung von Unternehmen sollen die Steuerentkennungen der letzten zehn Jahre zurückgenommen werden. Vor allem verlangt die Linksfraktion die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf 25 Prozent. Eine "konsequente Reform" der Unternehmensbesteuerung werde ein Mehraufkommen von 34 Milliarden Euro bringen. Die Gewerbesteuer soll in eine Gemeindefinanzsteuer umgewandelt werden. Jede selbstständige nachhaltige Betätigung soll in diese Steuer einbezogen werden. Von einer solchen Gemeindefinanzsteuer erwartet die Linksfraktion Mehreinnahmen für die Kommunen in Höhe von 7 bis 14 Milliarden Euro und von der Finanztransaktionssteuer immerhin Mehreinnahmen von 27 Milliarden Euro.

Verändern will die Linksfraktion auch die Mehrwertsteuer-Gesetzgebung. So soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Zukunft auf "Produkte und Dienstleistungen für Kinder", apothekenpflichtige Arzneimittel, arbeitsintensive Handwerkerleistungen sowie für den Schienenpersonenverkehr eingeführt werden. Im Gegenzug soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen aufgehoben werden.

Neben einer Kerosin-, Schiffsbenzin- und Flugticketabgabe sowie einer Boni-Steuer und Bankenabgabe verlangt die Linksfraktion eine "Gerechtigkeit schaffende Reform der Einkommensteuer", durch die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen entlastet und Bezieher höherer Einkommen stärker besteuert werden. So soll der Grundfreibetrag bei einem unveränderten Eingangsteuersatz von 14 Prozent auf 9.300 Euro angehoben und der Tarifverlauf durchgängig linear-progressiv gestaltet werden. Im Gegenzug werde der Spitzensteuersatz wieder auf 53 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 65.000 Euro angehoben, heißt es in dem Antrag. Die pauschale Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf Kapitalerträge soll entfallen. Stattdessen sollen Kapitalerträge zum persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.09.2010

### Kraftstoffe aus Pflanzenöl werden steuerlich zu stark gefördert

Aus Pflanzenöl gewonnene Kraftstoffe werden steuerlich überfördert. Dies teilt die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizkraftstoffe (BT-Drs. 17/2861) mit. Eine Veränderung der Steuersätze schloss die Regierung dennoch vorerst aus.

Dem Bericht zufolge betrug die Überkompensation durch geringere Steuerbelastung beim Einsatz von Pflanzenöl als Reinkraftstoff im ersten Halbjahr 2010 pro Liter 10,22 Cent. Nach Angaben der Bundesregierung betragen die Kosten für den Pflanzenöleinsatz ohne Umsatzsteuer 87,15 Cent pro Liter, während es bei fossilem Diesel 97,37 Cent waren. Grund seien die unterschiedlichen Mineralölsteuersätze, die bei Pflanzenöl 18,46 Cent pro Liter betragen und bei fossilem Diesel 47,04 Cent.

Dagegen liege beim Einsatz von Biodiesel als Kraftstoff keine Überföderung vor. Die Bundesregierung will die Steuersätze noch nicht verändern, sondern die weitere Preisentwicklung abwarten. Erst wenn die Überföderung auch im weiteren Verlauf des Jahres anhalte, "sind Anpassungen bei der Besteuerung von Pflanzenölkraftstoff erforderlich", heißt es in der Unterrichtung.

Zur Nutzung von Biokraftstoffen insgesamt stellt die Bundesregierung fest, nachwachsende Rohstoffe könnten "jenseits der Treibhausgasreduzierung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen

entfalten". So könne eine massiv verstärkte Nutzung der Bioenergie ohne geeignete Nachhaltigkeitsregelung zu verengten Fruchtfolgen bis hin zu Monokulturen, zur Verminderung der Biodiversität oder zu erhöhtem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen. Im Forstbereich bestehe die Gefahr der "Übernutzung bei hohem Nutzungsdruck".

Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, dass ein Teil des Bedarfs an Biokraftstoffen aus importierter Biomasse und importierten Biokraftstoffen gedeckt wird. Hierfür kämen besonders tropische Regionen infrage. "Es besteht die Gefahr, dass Ausweitungen der landwirtschaftlichen Produktion auch zu Lasten der letzten verbliebenen Regenwälder gehen können", heißt es in der Unterrichtung. In der deutschen Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sei allerdings festgelegt, dass Biokraftstoffe nur noch dann steuerlich begünstigt würden, wenn sie nachweislich nachhaltig hergestellt worden seien.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.09.2010

## ***Bundeskabinett bringt De-Mail auf den Weg***

Die verschlüsselte Versendung elektronischer Post soll via De-Mail Wirklichkeit werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundeskabinett beschlossen hat. Nach Angaben der Bundesregierung soll mit De-Mail die Kommunikation im Internet so einfach werden wie mit einer E-Mail und so sicher wie Papierpost.

Versand, Empfang und Speicherung elektronischer Nachrichten und Dokumente sollen dazu in abgeschlossenen, verschlüsselten Kanälen erfolgen. Absender und Empfänger sollen elektronisch qualifizierte signierte Versand- und Eingangsbestätigungen erhalten. So gewinne die Kommunikation über De-Mail eine hohe Beweiskraft, erläutert die Regierung.

Zurzeit fehle im Internet eine übergreifende, einfache und rechtlich klare Möglichkeit für die rechtssichere elektronische Kommunikation. E-Mails können in der Regel mit wenig Aufwand abgefangen, wie Postkarten mitgelesen und in ihrem Inhalt verändert werden. Absender und Empfänger könnten nie sicher sein, mit wem sie gerade tatsächlich kommunizierten. Das solle sich mit De-Mail ändern.

Bundesregierung, PM vom 13.10.2010

## ***Steuergesetze wurden seit 2004 150-mal geändert***

Zwischen 2004 und 2009 wurden 150 Änderungen an Steuergesetzen vorgenommen. Die meisten Änderungen betrafen das Einkommensteuergesetz. Dieses wurde 61 mal geändert. Häufig wurden auch das Umsatzsteuergesetz (20 Fälle), das Körperschaftsteuergesetz

(21) und das Gewerbesteuerengesetz (14) geändert. Dies hat die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (BT-Drs. 17/2772) mitgeteilt (BT-Drs. 17/2895).

Wie aus der Antwort der Regierung weiter hervorgeht, gibt es 61 zum Teil mehrseitige Formulare für die Abgabe von Steuererklärungen. 25 dieser Formulare betreffen das Einkommensteuergesetz. Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich komplexe wirtschaftliche Strukturen und nicht zuletzt die in Folge der Globalisierung zunehmende internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in einer "zunehmenden Komplexität des Steuersystems" niedergeschlagen hätten. Der administrative Aufwand in Deutschland für steuerliche Zwecke im Unternehmensbereich liege aber nach Angaben einer Weltbank-Studie weltweit im guten Mittelfeld.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.09.2010

## ***Kernbrennstoffsteuer ist beschlossen!***

Als Teil ihrer energie- und klimapolitischen Maßnahmen hat die Bundesregierung die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer beschlossen, mit der die Energiewirtschaft einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes leisten soll. Die Steuer soll auf die Verwendung von Kernbrennstoffen erhoben werden. Das Aufkommen aus dieser Steuer soll ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen. Dazu hat das Bundeskabinett am 28.09.2010 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen.

Die Erträge aus der Steuer sollen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums auch dazu beitragen, die Haushaltsbelastung des Bundes aus der Errichtung von Endlagern zu verringern. Das Atomgesetz regle, dass der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einrichten muss, erläutert das Ministerium. Nach dem Verursacherprinzip würden die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen durch die Abfallverursacher der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand refinanziert. Dies geschehe entsprechend ihres Anteils an der Abfallmenge. Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II trage der Bund laut Atomgesetz dagegen allein.

Bundesfinanzministerium, PM vom 29.09.2010

## Bußgeld & Verkehr

### Private Vermittlung von Sportwetten bleibt unzulässig

Betreiber privater Sportwettbüros, denen die private Vermittlung von Sportwetten untersagt worden war, können auch nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2010 zum staatlichen Wettmonopol nicht erfolgreich mit neuen Eilanträgen gegen die Untersagungsverfügungen vorgehen. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig klar. Die Wettbürobetreiber müssten die Untersagungsverfügungen also auch dann vorläufig weiter befolgen, wenn sie Klage gegen die Verfügungen erhoben hätten.

Die Antragstellerin betrieb eine private Sportwettenvermittlung. Dies untersagte ihr das Niedersächsische Innenministerium mit sofortiger Wirkung. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit einer Klage und einem Eilantrag. Mit letzterem beehrte sie die vorläufige Erlaubnis zum Weiterbetrieb ihrer Betriebsstätte bis zum Abschluss des Klageverfahrens. Diesen Eilantrag lehnte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem früheren Verfahren ab. Das Klageverfahren hatte das VG Braunschweig ausgesetzt, um die nunmehr ergangenen Entscheidungen des EuGH abzuwarten.

In dem aktuellen Verfahren beantragte die Antragstellerin im Hinblick auf die Entscheidungen des EuGH vom September 2010, die früheren Eilentscheidungen wegen «veränderter Umstände» zu ändern und ihr den Betrieb ihrer Sportwettenvermittlung vorläufig, also bis zum Abschluss des Klageverfahrens, zu gestatten. Zur Begründung machte sie geltend, der EuGH habe entschieden, dass das deutsche staatliche Sportwettenmonopol den europarechtlichen Anforderungen nicht genüge.

Das VG Braunschweig ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Der EuGH habe nicht entschieden, dass die derzeitige rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des staatlichen Monopols im Bereich der Sportwettenvermittlung gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoße, weil sie die Glücksspiele nicht in kohärenter und systematischer Weise begrenze. Vielmehr habe der EuGH die tatsächlichen Feststellungen der vorlegenden Gerichte seiner Entscheidung zugrunde gelegt, ohne insoweit eigene Tatsachenfeststellungen zu treffen. Die Tatsachenfeststellung der vorlegenden Gerichte teile das VG Braunschweig im Eilverfahren aber nicht uneingeschränkt.

Die Braunschweiger Richter vertreten die Auffassung, es müsse dem Klageverfahren vorbehalten bleiben, die relevanten Umstände festzustellen und zu bewerten. Für die Zeit bis zur Entscheidung über die Klageverfahren ergebe eine Güterabwägung, dass die Interessen der privaten Sportwettenvermittler zurückzutreten hätten. Denn von einem unregulierten Marktzugang gingen erhebliche Gefahren aus. Außerdem hätten die Vermittler

ihr Geschäft in einer Zeit begonnen, in der ihre Tätigkeit nach deutschen Gesetzen verboten gewesen sei.

Wie die Sache ausgeht, ist offen. Denn die Antragstellerin hat gegen den Beschluss des VG Beschwerde eingelegt, über die das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht noch entscheiden muss.

Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 07.10.2010, 5 B 178/10

### Strafbefreiende Selbstanzeige: Steuerberaterverband für maßvolle Reform

Nach Ansicht des Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerstraftaten in den vergangenen fast 100 Jahren bewährt. Deswegen sollte sie in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben, setzt der Verband Reformplänen in Teilen der Politik entgegen und nimmt dabei Bezug auf einen Vorschlag des Bundesrates.

Nach dem Vorschlag der Länder soll es künftig zur Erlangung der Straffreiheit notwendig sein, neben den verkürzten Steuern sowie Zinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von fünf Prozent des Hinterziehungsbetrages zu entrichten. Hiermit soll unter anderem der durch die Selbstanzeige notwendige Verwaltungsmehraufwand pauschal abgegolten werden.

Nach Ansicht der Steuerberater übersieht der Bundesrat dabei jedoch, dass hierdurch schwierige Folgeprobleme ausgelöst werden. Bisher sei es in der Praxis unerheblich gewesen, ob eine Steuererklärung nach der gesetzlichen Verpflichtung des § 153 Abgabenordnung lediglich berichtigt wird oder ob die berichtigte Erklärung eine strafbefreiende Selbstanzeige darstellt. Wegen des genannten Zuschlages auf die nachzuzahlende Steuer müsste künftig in allen derartigen Fällen geklärt werden, ob in der ursprünglichen Erklärung seinerzeit ohne Verschulden oder aber jedenfalls leichtfertig eine Falschdeklaration der Besteuerungsgrundlagen erfolgt ist.

Da diese Frage in der Praxis regelmäßig schwer zu beantworten sein wird, warnt der DStV vor einer Welle von Prozessen, die die Justiz "einer immensen Mehrbelastung aussetzen wird". Hierbei ist laut DStV insbesondere zu berücksichtigen, dass die Besteuerung ein Massenverfahren ist. Der jetzt vorgelegte Entwurf stehe damit im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Entbürokratisierung des deutschen Steuersystems.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 11.10.2010

## **Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für Party- und Bierbikes**

Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen ein sogenanntes "Party-" oder auch "Bierbike" benutzen möchte, bedarf hierzu einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und damit die Auffassung der Stadt Düsseldorf bestätigt.

Die Nutzung von Party- oder Bierbikes im öffentlichen Verkehrsraum stelle eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, weil sie über den Gemeingebrauch hinausgehe, so das VG. Im Vordergrund der Nutzung eines solchen Bikes stehe nicht die Nutzung der öffentlichen Straßen zu Verkehrszwecken. Der Hauptzweck des Betriebes dieser Fahrzeuge bestehe nicht in der Fortbewegung, sondern im geselligen Feiern mit Musik und Getränken. Dies mache insbesondere das äußere Erscheinungsbild deutlich, so das VG.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, 16 K 6710/09 und 16 K 8009/09

## **Condor muss Millionenbußgeld zahlen**

Die Condor Flugdienst GmbH muss wegen verbotener Preisabsprachen bei Flügen von Deutschland in die Türkei eine Geldbuße von 1,2 Millionen Euro zahlen. Dies hat das Bundeskartellamt entschieden. Gegen das ebenfalls an der Absprache beteiligte Luftfahrtunternehmen SunExpress wurde parallel der Bonusregelung des Amtes von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen.

Nach Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben beide Unternehmen im Sommer 2009 u. a. vereinbart, dass SunExpress Flüge von Deutschland in die Türkei nicht unter einem Preis von 99 Euro anbietet. Insgesamt sollte der Preis dabei höchstens 10 Euro unter dem von Condor liegen. Die Vereinbarung galt für Flugstrecken, die beide Unternehmen gleichzeitig bedienten. Betroffen war nur das Einzelplatzgeschäft. Die Absprache wurde schon im Herbst 2009 beendet, nachdem im Rahmen einer internen Revision der Wettbewerbsverstoß erkannt wurde. Ausgelöst wurde das Verfahren durch den Bonusantrag von SunExpress, einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Lufthansa AG und Turkish Airlines. Condor ist eine Tochtergesellschaft der Thomas Cook AG. Die Geldbuße ist noch nicht rechtskräftig. Allerdings habe sich Condor zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung bereit erklärt, teilt das Bundeskartellamt am 28.09.2010 mit.

Bundeskartellamt, PM vom 28.09.2010

## **Auch in Shisha-Cafes gilt bayrisches Rauchverbot**

Mehrere Shisha-Cafés sind mit ihrem Antrag auf Eilrechtsschutz gegen das in Bayern geltende absolute Rauchverbot gescheitert. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hat es abgelehnt, das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) insgesamt beziehungsweise hilfsweise die Regelungen zum Rauchverbot in Gaststätten außer Vollzug zu setzen.

Neben formalen Rügen gegen das Volksgesetzgebungsverfahren und dem Einwand, der Begriff des "Rauchens" sei im Gesetz nicht hinreichend bestimmt, machen die Antragsteller vor allem geltend, Shisha-Cafés seien mit herkömmlichen Gaststätten nicht vergleichbar. Sie würden von Nichtrauchern nicht besucht. Zudem sei nicht ansatzweise wissenschaftlich nachgewiesen, dass der Passivrauch einer Wasserpfeife schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Dritten verursachen könne. Die Existenzfähigkeit eines Wirtschaftszweigs werde ohne gewichtige Gründe beendet. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber Härtefall-, Übergangs- oder Ausgleichsregelungen vorsehen müssen, zumal viele Gaststättenbetreiber erhebliche Geldbeträge in die Einrichtung von Rauchernebenräumen investiert hätten. Es sei willkürlich, dass in Einrichtungen wie Flughäfen oder Bildungseinrichtungen das Rauchen in Nebenräumen zulässig sei, nicht aber in Gaststätten. Insbesondere bestehe eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Gaststätten einerseits und Kultur- und Freizeiteinrichtungen andererseits, für die das Rauchverbot nur insoweit gelte, als diese öffentlich zugänglich seien.

Der Bayerische VerfGH erteilte all diesen Einwänden eine Absage. Der Begriff des "Rauchens" sei unter Berücksichtigung des Ziels der gesetzlichen Regelung, des Zusammenhangs mit anderen Vorschriften und der Entstehungsgeschichte des Gesundheitsschutzgesetzes ohne weiteres hinreichend bestimmbar. Hierunter falle - jedenfalls grundsätzlich - auch das Rauchen der Wasserpfeife.

Verfassungsrechtlich relevante Umstände, aufgrund derer Shisha-Cafés hinsichtlich des Rauchverbots anders zu behandeln wären als herkömmliche "reine Rauchergaststätten", die ebenfalls nahezu ausschließlich von Rauchern aufgesucht würden, sah der Gerichtshof nicht. Der VerfGH maß auch dem Umstand, dass Shisha-Raucher das Lokal weniger leicht vorübergehend zum Rauchen verlassen können als Zigaretten- oder Zigarrenraucher, keine ausschlaggebende Bedeutung bei.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 24.09.2010, Vf. 12-VII-10

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

### Finanzbeamte dürfen die Krankenkassen unterrichten

Durch das Steuergeheimnis wird gesetzlich alles geschützt, was dem Finanzbeamten über Bürger und Unternehmen bekannt geworden ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Tatsachen für die Besteuerung relevant sind oder nicht. So unterliegt beispielsweise auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Finanzbehörde ein Beteiligter steuerlich geführt wird, ob ein Steuerfahndungsverfahren oder eine Außenprüfung stattgefunden hat und welche Anträge gestellt worden sind.

Allerdings gibt es Ausnahmen vom Steuergeheimnis, etwa zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie bei Verdacht auf Geldwäsche. Darüber hinaus sind die Finanzbehörden gesetzlich zur Offenbarung gegenüber den Agenturen für Arbeit, der Künstlersozialkasse und den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichtet, soweit die Angaben für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen benötigt werden. Hierzu zählen auch Sozialämter und die gesetzlichen Krankenkassen.



Das Bundesfinanzministerium hat jetzt den Anwendungserlass hinsichtlich der Regelungen zum Steuergeheimnis geändert (Az. IV A 3 - S 0062/08/10007-08). Hiernach sind Finanzbehörden gegenüber Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung hinsichtlich freiwillig Versicherter, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, nicht auskunftspflichtig. Denn bei diesem Personenkreis gilt die Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahme, sofern der Versicherte keine geringeren Einnahmen nachweist.

Bei anderen freiwillig Versicherten ist der Sozialversicherungsträger berechtigt und verpflichtet, die sozialversicherungsrelevanten Verhältnisse zu ermitteln. Kommt der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Sozialversicherungsträger die Finanzbehörden um Auskunft ersuchen. Die Auskunft ist auf die zur Beitragsfestsetzung unbedingt notwendigen Angaben zu beschränken - insbesondere in Hinsicht auf die Höhe der einzelnen Einkünfte oder die Summe sämtlicher Einkünfte.

Da beispielsweise für Krankenkassen nur bestimmte Informationen von Bedeutung sind, senden die Finanzämter nur im Ausnahmefall Berichte über erfolgte Lohnsteuerauswertungen. Zwar beinhalten diese in der Regel eine Fülle von Informationen zu Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfragen, aber auch Sachverhalte, die andere Behörden nicht zu interessieren haben. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob einem Auskunftswunsch nachgekommen werden kann. Das Steuergeheimnis verbietet es hingegen bereits vom Grundsatz, Betriebsprüfungsberichte zu übersenden.

### Veränderter Umgang mit Krankenversicherungsbeitrags-erstattungen

Seit 2010 hat sich die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen deutlich verbessert. Soweit sie für eine Basisabsicherung zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung geleistet werden, gelten sie in vollem Umfang als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer. Das Bundesfinanzministerium weist in einem Anwendungsschreiben vom 13.09.10 darauf hin, dass sich Beitragsrückerstattungen negativ auf den Sonderausgabenabzug bemerkbar machen, so dass einige Versicherte ihre bewährte Vorgehensweise ändern sollten (Az. IV C 3 - S 2222/09/10041).

Beitragsrückerstattungen mindern nämlich die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen. Das gilt unabhängig von ihrer Bezeichnung, also auch für Pauschalleistungen, Prämien- und Bonuszahlungen. Somit müssen ab 2010 insbesondere Privatversicherte genau durchrechnen, ob sich eine Beitragsrückerstattung im gleichen Umfang wie noch bis 2009 lohnt oder ob sie besser ihre Rechnungen von Arzt, Apotheke und Krankenhaus der Kasse einreichen und im Gegenzug auf die Erstattung verzichten sollten.

Solche Rückzahlungen resultieren meist aus der Regelung, dass private Krankenkassen ihren Kunden bis zu vier Monatsprämien anbieten, wenn sie ein Jahr lang keine Leistungen beanspruchen. Bislang war es generell günstiger, die im Jahr angefallenen Kosten so lange selbst zu tragen, bis die Summe die Schwelle der erwarteten Beitragserstattung überschritten hatte. Diese Faustregel stimmt ab 2010 nicht mehr generell. Denn die Kosten für die selbstbezahlten Rechnungen wirken sich nicht steuermindernd aus. Sie gelten auch nicht als au-



ßergewöhnliche Belastung, weil ein Erstattungsanspruch besteht. Im Gegenzug führt die Beitragsrückerstattung der Kasse zu einer Reduzierung der abzugsfähigen Sonderausgaben.

Das wirkt sich insbesondere bei Besserverdienenden mit hoher Progression negativ aus. Je nach den persönlichen Verhältnissen und der Höhe der Krankheitskosten kann es nunmehr sinnvoll sein, auch dann Rechnungen einzureichen, wenn diese insgesamt unter dem Betrag einer alternativ möglichen Beitragsrückerstattung bleiben.

Allerdings mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nur soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen. Dabei wird der Vertragsstand zugrunde gelegt, der den erstatteten Beitragszahlungen zugrunde lag, unabhängig vom Vertragsstand zum Zuflusszeitpunkt. Wer also beispielsweise 20 Prozent seiner privaten Kassenprämien steuerlich nicht geltend machen kann, muss die Erstattung nur zu 80 Prozent gegenrechnen.

## Grüne wollen Verbraucher vor überhöhten Zinsen schützen

Ginge es nach dem Willen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sollte die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung für einen Referenzzinssatz für Dispo- und Überziehungszinsen vorlegen. Die Fraktion spricht sich außerdem weiter dafür aus, eine gesetzliche Obergrenze für die Zinssätze bei von den Banken eingeräumten Zinsen festzulegen. Schließlich müsse die verbraucherbezogene Aufsicht und Marktbeobachtung im Finanzsektor verbessert werden, fordern die Bündnisgrünen.

Banken und Sparkassen würden seit Jahren Überziehungszinsen "in nicht nachvollziehbarer Höhe" berechnen, führen die Grünen an. Bei einer bundesweiten Stichprobe hätten die Grünen im August 2010 bei 34 Kreditinstituten Zinssätze von bis 14 Prozent bei eingeräumten Dispositionskrediten und von bis zu 19 Prozent bei geduldeten Überziehungen herausgefunden. Überhöhte Überziehungszinsen sind nach Ansicht der Grünen ein Beispiel für Marktversagen im Finanzsektor.

Deutscher Bundestag, PM vom 30.09.2010

## Eigentümerhaftung ist bei Überlassung von Gegenständen begrenzt

Die steuerliche Haftung eines Dritten mit Gegenständen, die er einem insolventen Unternehmen zur Nutzung überlassen hat, ist begrenzt. Das Finanzgericht Münster hat in zwei Entscheidungen klargestellt, dass eine Haftung für die Steuerschulden des Unternehmens nach § 74 der Abgabenordnung (AO) nur in Betracht kommt, wenn der Dritte zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme

noch Eigentümer dieser Gegenstände ist. Ein Zugriff auf den Veräußerungserlös sei rechtswidrig. Das Gericht hat allerdings mit Blick auf eine abweichende Entscheidung des FG Nürnberg die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Das Finanzamt hatte die Kläger als Gesellschafter einer GmbH & Co KG gemäß § 74 AO in Haftung genommen. Sie sollten für Steuerschulden der insolventen GmbH & Co KG in sechsstelliger Höhe eintreten. Die Haftung war dabei zwar auf ehemals betrieblich genutzte Grundstücke und sonstige Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens beschränkt, die die Kläger an die GmbH & Co KG verpachtet hatten. Da aber die Kläger die Grundstücke und das Anlagevermögen nach Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH & Co KG verkauft hatten, wollte das Finanzamt nun ersatzweise auf den Verkaufserlös zugreifen.

Das FG hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass der Haftungsschuldner zumindest im Zeitpunkt der Geltendmachung der Haftung noch Eigentümer des Haftungsgegenstandes sein muss. Werde der Gegenstand vor Erlass des Haftungsbescheids veräußert, scheidet eine Haftung nach § 74 AO aus. Dies ergebe sich daraus, dass die Haftung nach § 74 AO zwar eine persönliche, zugleich aber auch eine gegenständlich beschränkte Haftung sei.



Einen haftungsrechtlichen Zugriff auf den Erlös aus dem Verkauf des Haftungsgegenstandes lehnte das Gericht ab. Ein solcher sei bereits nicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar, wonach gerade "mit" dem Gegenstand gehaftet werde. Außerdem kenne auch das Zivilrecht kein allgemeines Prinzip, das einen uneingeschränkten Zugriff auf den Verkaufserlös erlaube.

Finanzgericht Münster, Entscheidungen vom 02.09.2010, 5 K 4110/08 U und 5 K 4112/08 U

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

### Die Reform der EU-Finanzaufsicht erhält grünes Licht

Banken, Wertpapiermärkte und Versicherungsunternehmen werden in der Europäischen Union ab 2011 einer grundlegend neuen Kontrolle unterworfen. Das Europäische Parlament hat am 22.09.2010 dem Finanzaufsichtspaket zugestimmt, das eine "radikale Reform des europäischen Finanzaufsichtssystems" beinhaltet, wie das Parlament am selben Tag meldet.

So sollen drei neue europäische Aufsichtsbehörden, die mit mehr Kompetenzen ausgestattet sind, die bisherigen Kontrollgremien ablösen. Die neuen Behörden können zudem Kompetenzen hinzugewinnen, sollte dies erforderlich sein. Weiter wird ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eingerichtet. Dieser soll die Finanzmärkte beobachten und frühzeitig vor dem allgemeinen Risikoaufbau für die EU-Wirtschaft warnen.



Die starken Kompetenzen sollen es den neuen europäischen Finanzaufsichtsbehörden ermöglichen, Streitigkeiten zwischen nationalen Finanzaufsichten zu schlichten. Falls die nationalen Aufsichtsbehörden nicht handeln, erhalten die europäischen Aufsichtsbehörden ein direktes Durchgriffsrecht auf Finanzinstitute, um Verstöße gegen EU-Recht zu verhindern. Im Tagesgeschäft werden die europäischen Aufsichtsbehörden die Arbeit der nationalen Aufseher bezüglich grenzüberschreitender Finanzinstitute koordinieren.

Die EU-Behörden werden zudem die Kompetenz erhalten, bestimmte Finanzinstitute, bestimmte Finanzprodukte, wie etwa "Giftpapiere", oder bestimmte Finanzaktivitäten, wie etwa die ungedeckten Leerverkäufe, zu überprüfen. So sollen die Risiken für das Finanzsystem bewertet und - wenn nötig - Warnungen herausgegeben werden, erläutert das EU-Parlament. Soweit es die be-

sondere Finanzgesetzgebung vorsieht, können die EU-Behörden schädliche Finanzaktivitäten oder Finanzprodukte zeitlich befristet verbieten oder einschränken. Sie können zudem die Kommission bitten, Gesetze auf den Weg zu bringen, die solche Aktivitäten oder Produkte dauerhaft verbieten.

Der ESRB wird laut Parlament ein gemeinsames Set an Indikatoren entwickeln, mit dem einheitliche Risiko-Ratings bestimmter grenzüberschreitender Finanzinstitutionen erstellt werden können. Damit sollen auch bestimmte Risikotypen dieser Institute künftig leichter identifiziert werden. Der ESRB wird auch dafür verantwortlich sein, einen Farbcode auszuarbeiten, der die verschiedenen Risikoarten widerspiegelt. Wenn der ESRB Warnungen oder Empfehlungen zu aufkommenden Risiken ausspreche, werde er diesen Farbcode verwenden, um das Risikolevel anzuzeigen, teilen die Europa-Abgeordneten mit.

Europäisches Parlament, PM vom 22.09.2010

### Arbeitsamt unterstützt: Leistungen sind umsatzsteuerfrei

Das Arbeitsamt konnte in den Jahren 2002 und 2003 zu seiner Unterstützung private Dienstleister mit der Vermittlung Ausbildungs- oder Arbeitssuchender oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält solche Leistungen aufgrund europäischer Vorgaben für umsatzsteuerfrei.

Im Streitfall hatte sich eine GmbH, die Arbeitslose bei der Stellensuche und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen unterstützte und ähnliche Leistungen erbrachte, dagegen gewehrt, dass das Finanzamt diese Leistungen der Umsatzsteuer unterworfen hatte.

Das FG gab dem Unternehmen Recht. Zwar sehe das deutsche Umsatzsteuergesetz keine Regelung vor, nach der Leistungen wie die, die die Klägerin erbracht habe, umsatzsteuerfrei seien. Die Klägerin konnte sich aber nach Ansicht der Richter direkt auf die die Umsatzsteuer betreffende Sechste EG-Richtlinie berufen. Nach dieser Richtlinie sind Dienstleistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind, erbracht werden.

Ein Steuerpflichtiger kann sich direkt auf eine solche in der EG-Richtlinie vorgeschriebene Umsatzsteuerbefreiung berufen, wenn diese inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheint und ein Mitgliedstaat, hier also die Bundesrepublik Deutschland, sie nicht in nationales Recht umgesetzt hat.

Das bejahte das FG im Fall der Klägerin. Die Vorausset-

zungen der Umsatzsteuerbefreiung seien in der Bestimmung der EG-Richtlinie eindeutig bestimmt. Die Klägerin erfülle diese Voraussetzungen. Die Unterstützung Arbeitsloser bei der Stellensuche sei eine Leistung, die mit der sozialen Sicherheit verbunden sei. Auch sei die Klägerin als Einrichtung mit sozialem Charakter anzusehen. Letzteres folgt laut Gericht schon daraus, dass sie als Vertragspartner der Arbeitsämter in ihrer Eigenschaft als Träger der Sozialleistungen zur Arbeitsförderung tätig geworden sei, der auch die Kosten dafür übernommen habe. Unschädlich sei es demgegenüber, dass die Klägerin auch Gewinnerzielungsabsicht gehabt habe.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 15/10.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.04.2010, 2 K 998/05, nicht rechtskräftig

## Mehrwertsteuersätze: Bleibt alles beim Alten?

Möglicherweise bleibt es doch bei den bisherigen ermäßigten Mehrwertsteuersätzen. Wie der "Focus" in seiner Internetausgabe vom 05.10.2010 unter Berufung auf die "Stuttgarter Zeitung" berichtet, hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) angekündigt, das Reformvorhaben nicht weiterverfolgen zu wollen.

Dabei hatte ein vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenes Gutachten ergeben, dass der ermäßigte Steuersatz nur für die Lieferung von Lebensmitteln begründet ist.

Offenbar aber wolle Schäuble dem Gutachten nicht folgen, so "Focus". Der Minister nenne als Grund dafür, dass die Rücknahme der Ermäßigungen kaum Mehreinnahmen bringen würde. Aus "Kreisen der Finanz- und Haushaltspolitik" verlaute zudem, dass derzeit die Umsetzung des Sparpakets Priorität habe. Daneben bleibe keine Zeit für die Mehrwertsteuerreform.

Eigentlich sollte eine Kommission den Katalog der ermäßigten Steuersätze überprüfen. Dieser Punkt des schwarz-gelben Koalitionsvertrages ist aber bis heute nicht in die Tat umgesetzt worden.

"Focus", Meldung vom 05.10.2010

## Müller-Molkerei: Muss Bezeichnung ihrer Produkte als Gen-Milch hinnehmen

Der Müller-Konzern muss es hinnehmen, dass Greenpeace seine Milch-Produkte öffentlich als "Gen-Milch" bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde des Konzerns gegen eine entsprechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht zur Entscheidung angenommen.

In den Unternehmen des Müller-Konzerns wird Milch von Kühen verarbeitet, die auch gentechnisch veränderte Futtermittel erhalten haben. Deswegen hatte Greenpeace als Verein, der gegen den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen bei der Lebensmittelerzeugung ist, die von dem Konzern vertriebene Milch in mehreren öffentlichen Aktionen als "Gen-Milch" bezeichnet.

Der Milchkonzern sieht hierin eine unwahre Tatsachenbehauptung. Schließlich sei die von seinen Unternehmen verarbeitete Milch ihrerseits nicht gentechnisch behandelt worden. Die auf Unterlassung dieser Behauptung gerichtete Klage des Milchkonzerns gegen den Verein hatte vor den Zivilgerichten keinen Erfolg.

Der BGH meinte, der Gebrauch des Begriffs "Gen-Milch" durch den Verein genieße den Schutz des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Diesem komme Vorrang gegenüber den Interessen des Milchkonzerns zu. Der Begriff "Gen-Milch" sei für sich genommen substanzarm. Sein Bedeutungsgehalt ergebe sich erst aus dem Kontext, in dem er geäußert worden sei. Danach enthalte die beanstandete Formulierung keine unwahre Tatsachenbehauptung. Der Beklagte habe unzweideutig bei allen Aktionen zum Ausdruck gebracht, dass sich sein Protest gegen die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln richte. Auf den Vorwurf, die von den Unternehmen der Beschwerdeführerin verwendete Milch selbst sei gentechnisch verändert, könne nicht geschlossen werden.

Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Milchkonzerns war erfolglos. Der BGH habe den auf die Produkte der Beschwerdeführerin bezogenen Begriff "Gen-Milch" als substanzarme Äußerung ansehen und seine Verwendung im konkreten Kontext als zulässig beurteilen dürfen, meinen die Verfassungsrichter. Der BGH habe auch bei seiner Abwägung zwischen den Interessen des Milchkonzerns und des Vereins maßgeblich darauf abstellen dürfen, dass die Müller-Unternehmen jedenfalls nicht im gesamten Produktionsprozess auf gentechnische Verfahren verzichten und somit die Kritik an ihrem Geschäftsgebaren nicht jeglicher zutreffender Tatsachengrundlage entbehre.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.09.2010, 1 BvR 1890/08